

Im Namen des Staates ... Sexueller Missbrauch vor Gericht

Ursula Enders 2000

„Es hat ihm geholfen, dem Richter von dem Missbrauch erzählen zu können. Von dem Tag an fühlte er sich wieder sicherer. Jetzt wusste die Polizei Bescheid, und Moritz war fest davon überzeugt, dass Martin sofort ins Gefängnis kommen und ihm nichts mehr tun würde. Als ich meinen Sohn am nächsten Tag vom Kindergarten abholte, war er ein total anderes Kind. Er klammerte sich nicht mehr an die Erzieherinnen wie in den Wochen zuvor, sondern saß mitten in der Gruppe. Er hatte anscheinend ganz viel Ballast von sich geworfen. Von einem Tag auf den anderen war er wieder ein freies Kind“ (Moritz‘ Mutter in: Enders/Stumpf 1991: 30-31).

„Im Namen des Volkes ergeht folgendes Urteil ...“ – mit diesen Worten leiten Gerichte ihre Urteilsverkündungen ein. Für so manches Opfer sexueller Gewalt hat das Urteil durchaus „therapeutischen Wert“. „Sogar der Richter hat gesagt, dass der das nicht darf!“ – wie oft beschreiben Mädchen und Jungen mit diesem Satz die für sie erlösende Wirkung des Urteilsspruchs. Die Verurteilung des Täters/der Täterin kann einen wesentlichen Beitrag zur „Korrektur der verwirrten Normen“ (Weiß 1999: 48) leisten: Nicht das Mädchen/der Junge, sondern der Täter/die Täterin trägt die Verantwortung für den sexuellen Missbrauch.

„Für Tina war es allerdings ganz wichtig, dass er bestraft wurde. Endlich konnte sie das Thema beiseite schieben. Da waren Richter, anerkannte Leute, die ihr Recht gaben und die ihr und mir glaubten. Monatelang hatte Tina nur bei mir im Bett schlafen können. Nachts schrie sie, hatte Alpträume, schlug um sich und suchte mich, obgleich ich neben ihr im Bett lag. Jetzt war endlich Ruhe. Tina konnte wieder schlafen“ (Tina‘ s Mutter in: Enders/Stumpf 1991: 84-85).

Nimmt ein Gericht in der Urteilsbegründung dazu Stellung, wie sehr ein Täter/eine Täterin nicht nur das Opfer, sondern ebenso die Vertrauenspersonen des Kindes hintergangen hat, so kann dies auch für den Heilungsprozess der mitbetroffenen Angehörigen förderlich sein. Im Falle der sexuellen Ausbeutung von mehreren Mädchen und Jungen durch den Erzieher einer Kindertagesstätte sprachen die Mütter und Väter noch lange Zeit nach der Urteilsverkündung davon, wie gut ihnen die Worte des Vorsitzenden taten. Das Gericht hatte ihren Schmerz verstanden und erkannt, wie sehr der Täter ihre Kinder und sie selbst verletzt hatte.

Nicht jedes Gericht kommt zu einem der Tat angemessenem Urteil. In so manchem Verfahren gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Mädchen und Jungen klingen die einleitenden Worte der Urteilsverkündung „Im Namen des Volkes ...“ wie Hohn. Eine in der Gerichtspraxis ebenso zu beobachtende kinderfeindliche Prozessführung geschieht sicherlich nicht im Namen des Volkes, erst recht nicht im Namen von Mädchen und Jungen. Die kinderfeindliche Praxis vieler Staatsanwaltschaften und Gerichte zeigt sich z.B. in Mehrfachbefragungen von Opfern (bei Polizei, Staatsanwaltschaft, im Rahmen der Glaubwürdigkeitsbegutachtung und bei Gericht). Nicht zuletzt liegt dies in der Tatsache begründet, dass Gesetze, die zum Schutz des Opfers beitragen könnten, mit Rechten des Angeklagten kollidieren (vgl. Kirchhoff 1998: 831).

Politiker, Politikerinnen und Justizverwaltungen wissen seit Jahren um die kinderfeindliche Praxis in vielen Gerichtsverfahren geben vor, „nichts machen zu können“. Oftmals versuchen sie strukturelle Mängel in der Gesetzgebung zu leugnen und verweisen auf die im Grundgesetz verankerte Unabhängigkeit der Gerichte: Man könne die Gerichte nicht per Dienstanweisung zur Beachtung des Opferschutzes zwingen. Den Schwarzen Peter versucht Politik und Verwaltung der Berufsgruppe der Juristinnen und Juristen zuzuschieben. Leider zeigten sich – so das immer wieder

angestimmte Klage – viele Juristen und Juristinnen als „fortbildungsresistent“ und könnten aufgrund der gesetzlich verankerten richterlichen Unabhängigkeit nicht zur Teilnahme an Fortbildungen gezwungen werden. Die Fadenscheinigkeit einer solchen Argumentation wird allein schon vor dem Hintergrund deutlich, dass dies zwar für Richter und Richterinnen zutrifft, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte jedoch sehr wohl zur Teilnahme an Fortbildungen zur Problematik des sexuellen Missbrauchs dienstverpflichtet werden könnten. Auch stellte z.B. der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Rainer Voss, auf der Kinderschutzkonferenz „Gipfel für Kinder“ bei Bundeskanzler Helmut Kohl am 17.6.1998 die Überlegung vor, wie man Richterinnen und Richter zur Teilnahme an Fortbildungen bewegen könne: Man müsse diese als Voraussetzung für Beförderungen festschreiben.

Entschließen sich einzelne engagierte Juristinnen und Juristen trotz großer Arbeitsbelastungen zur Teilnahme an themenspezifischen Fortbildungsveranstaltungen, so stellen sie fest, dass das Angebot sehr begrenzt ist. Zudem kommen Zweifel auf, ob alle Veranstaltungen die Kompetenz im Umgang mit kindlichen Opfern im Sinne des Kindeswohls fördern. Einer der Referenten der Richterakademie Trier zum Problembereich "Sexueller Missbrauch an Kindern" ist Prof. Reinhart Wolff, der sich nicht nur als Kinderschützer, sondern ebenso durch Täter entlastende Thesen einen Namen machte. Wolff behauptet in seinen Publikationen u.a., wenn ein Kind einen Erwachsenen befriedigen müsse, habe dies in der Regel nur eine geringe Traumatisierung zur Folge (Wolff 1999: 130). Die Quelle dieser seiner „wissenschaftlichen“ Erkenntnis gibt der Berliner Fachhochschullehrer allerdings nicht an. Auf seinen Veranstaltungen bzw. in der von ihm gemeinsam mit der Publizistin Katharina Rutschky herausgegebenen „Bibel“ der Bewegung „Missbrauch mit dem Missbrauch“ unter dem doppeldeutigen Titel „Handbuch sexueller Missbrauch“ schaffen Wolff u.a. ein Forum für die Verbreitung der wissenschaftlich unhaltbaren These, dass bei der sexuellen Ausbeutung von Jungen durch Pädosexuelle allenfalls durch die Reaktionen der Eltern, Vernehmungsbeamten, Gutachter und Richter Sekundärschäden entstehen (Kentler 1999: 210, in: Rutschky/Wolff 1999).

In ihrem Vorwort zu den „Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-) Zeugen im Strafverfahren“ bezieht die Bundesjustizministerin Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin eindeutig Stellung:

„Mehr noch als in anderen Fällen kann es bei der Strafverfolgung hier nicht allein um die Frage von Schuld und Strafe für den Täter gehen. Vielmehr muss gerade auch die Sorge um das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen. Der Umgang mit Kindern, die Opfer von Straftaten geworden sind, muss behutsam, einfühlsam, kurz: kindgerecht gestaltet sein, weil nur so weiterer Schaden durch das Ermittlungs- und Strafverfahren vermieden werden kann. Nur auf diesem Wege kann es auch gelingen, Feststellungen zum Sachverhalt zu treffen, die ein Gerichtsverfahren tragen können“ (BMJ 2000: 2).

Im Gerichtsalltag begegnet man immer wieder Richtern und Richterinnen, die Dank ihrer persönlichen Eignung, Weiterbildung und/oder der von ihnen gepflegten interdisziplinären Zusammenarbeit für die Vernehmung von Opfern sexuellen Missbrauchs besonders qualifiziert sind und engagiert die Möglichkeiten des Opferschutzes nutzen. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Situation kindlicher Opferzeuginnen und -zeugen im Strafverfahren. Die Ergebnisse einer vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenen Studie über das Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen (Busse/Volbert/Steller 1996) machen deutlich, dass die Zufriedenheit mit der Gerichtsverhandlung höher war, "wenn mehr Zeugen schonende Maßnahmen angewandt wurden. Besondere Bedeutung kam allerdings dem Richterverhalten zu. Ein als unterstützend eingeschätztes Richterverhalten trug im hohen Maß dazu bei, dass Kinder eine Gerichtserfahrung trotz erheblicher Belastung während der Aussage insgesamt als positiv bewerteten“ (BMJ 2000: 4). Praxisbeobachtungen von Zartbitter Köln bestätigen eine Übertragbarkeit dieser Erkenntnisse auf das Ausmaß der Belastungen für kindliche Opfer sexualisierter Gewalt im Rahmen von Anhörungen beim Familiengericht.

Konsequenterweise sieht das Zeugenbegleitprogramm für Kinder im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein eine ausführliche Information des Kindes über die Rolle der Richterin/des

Richters vor, denn diese/dieser „wird die Hauptgesprächspartnerin/der Hauptgesprächspartner für das Kind sein. In diesem Zusammenhang ist auch - allerdings nur nach vorheriger Absprache - ein Besuch bei der/dem Vorsitzenden einige Tage vor dem Gerichtstermin vorgesehen. Darüber hinaus wird auch die Funktion anderer wichtiger Prozessbeteiligter (z.B. Staatsanwältin/Staatsanwalt und Verteidigerin/Verteidiger) erklärt“ (Dannenbergh u.a. 1997: 13).

Leider gehen noch lange nicht alle Juristinnen und Juristen schonend mit kindlichen und jugendlichen Opfern sexualisierter Gewalt um (vgl. Busse/Volbert/Steller 1996; Fastie 1994; Kirchhoff 1998, 1994a). Das Bundesministerium der Justiz entwirft ein idealisiertes Bild des Alltags bei Gericht und verweist darauf, dass im Umgang mit Kindern und Jugendlichen besonders erfahrene Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter mit der Sache befasst seien und „in den Ermittlungsbehörden von Polizei und Staatsanwaltschaft ... deshalb bereits in vielen Ländern Sonderzuständigkeiten für Gewalt-/Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern eingerichtet“ wurden (BMJ 2000: 12). De facto sind jedoch oftmals unerfahrene Juristinnen/Juristen ohne jegliche fachliche Weiterbildung mit Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung befasst. Auch mangelt es vielen berufserfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Staatsanwaltschaften, Familien- und Strafgerichten nicht nur an kindgerechten Techniken der Zeugenvernehmung, sondern auch an grundlegendem Wissen über die Strategien der Täter und die Psychodynamik der Opfer. Dieses wird weder innerhalb des Jurastudiums noch in der Vorbereitungszeit zum 2. Staatsexamen vermittelt. Die Bereitschaft zur interdisziplinären Kooperation ist bei vielen Richterinnen und Richtern gleich null. Das Bundesministerium der Justiz empfiehlt konsequenterweise im „Gerichtsbezirk einen Arbeitskreis einzurichten, in dem Vertreter aus Justiz einschließlich der Anwaltschaft, Polizei, dem Bereich der Jugendhilfe und Sozialarbeit sowie der Ärzteschaft allgemeine Verfahrensweisen für einen möglichst schonenden Umgang mit kindlichen Opferzeugen verabreden“ (BMJ 2000: 11).

Vor dem Hintergrund der skizzierten strukturellen Defizite ist es keinesfalls als persönliches Versagen zu bewerten, wenn z.B. ein junger Staatsanwalt nicht erkennt, dass die Verwendung eines Messers und einer Maske innerhalb der Missbrauchssituation Hinweise auf eine sexuelle Ausbeutung im Rahmen einer Pornoproduktion und Ausdruck einer bereits sehr fortgeschrittenen Täterkarriere sein können. Derartige Wissensdefizite sind Ausdruck eines strukturellen Dilemmas: Insbesondere junge Juristinnen und Juristen werden ohne begleitendes Qualifizierungs- und Supervisionsangebot einem auch für sie sehr belastenden und unter Juristen wenig prestigeträchtigen Arbeitsgebiet ausgesetzt.

In der unzureichenden Qualifikation für das sicherlich fachlich sehr anspruchsvolle Arbeitsgebiet liegt sicherlich auch eine Ursache für die relativ hohen Einstellungsraten bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern (Busse/Volbert 1997). Im Rahmen eines von der Volkswagenstiftung finanzierten Forschungsprojektes stellten Walter & Wolke im Gegensatz dazu fest, dass die Juristinnen und Juristen der Strafverfolgung davon ausgehen, dass Verfahrenseinstellungen relativ selten sind (zit. n. Fegert 1999). Eine solche Einschätzung widerspricht publizierten Daten der Kriminal- und Strafverfolgungsstatistiken und „scheint sich offensichtlich doch als Überzeugung in den Köpfen der Handelnden festgesetzt zu haben“ (Fegert 1999: 50).

Kinder als „Beweismittel“

Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen wird im Verborgenen verübt – in der Sphäre des Privaten. Dementsprechend wissen in der Regel nur zwei Personen, was sich ereignet hat: der Täter/die Täterin und das Opfer. Missbraucher/Missbraucherinnen haben kein Interesse, die von ihnen verübten Verbrechen aufzudecken. Eine Aussageverweigerung des/der Angeklagten entspricht der Rechtslage, die vorschreibt, dass niemand sich selber belasten und das eine Schuld zweifelsfrei nachgewiesen werden muss. Der Beweis der Tat hängt daher fast immer von der

Aussage des Mädchen/Jungen ab (Ausnahmen: die Sicherstellung von Fotos oder Filmen über die pornographische Ausbeutung eines Kindes, Dritte werden Zeuge der Tat ...).

Das Strafgericht hat im Zweifelsfalle für den Angeklagten zu entscheiden. Im Mittelpunkt der strafrechtswissenschaftlichen Bemühungen steht die Frage des richtigen Umgangs mit Straftätern in Hinblick auf die Verhütung weiterer Straftaten und die erstrebte Resozialisierung. Bis zum heutigen Tage instrumentalisieren werden kindlichen Zeuginnen und Zeugen häufig im Sinne eines "reibungslosen Prozessablaufes" instrumentalisiert. Für viele Gerichte sind die Belange und die Rechtstellung der Mädchen und Jungen nur insoweit "von Interesse, als sie im Strafprozess als Beweismittel zur Überführung des Täters benötigt" werden (vgl. BMJ 2000: 3). Die vom Bundesministerium der Justiz (BMJ 2000) nun vorgelegte „Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-)Zeugen im Strafverfahren“ will eine Orientierungshilfe im Sinne einer Reduzierung der aus den Rechten des Angeklagten sich ergebenden Belastungen kindlicher (Opfer-)Zeuginnen und -zeugen im Strafprozess geben. Allerdings bleibt es auch heute noch „im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit ... Richterinnen und Richtern überlassen, ob und inwieweit sie im Umgang mit kindlichen Zeugen den Empfehlungen der Orientierungshilfe folgen möchten“ (BMJ 2000: 6). Diesen Zustand könnte nur der Gesetzgeber beenden, indem verpflichtende die Anwendung der Opferschutzgesetze gesetzlich verankern würde.

Deklarierte Opfer sind somit für Gerichte nach wie vor in erster Linie Beweismittel, die dazu beitragen, die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten/einer Angeklagten zu beweisen (vgl. Kirchhoff 1998). Die Rolle als Beweismittel kann das Mädchen/der Junge nur abweisen, wenn sie/er mit dem Angeklagten/der Angeklagten in einem verwandtschaftlichen Verhältnis steht und von ihrem/seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht. Ansonsten haben kindliche Zeuginnen und Zeugen ihre gesetzlich festgeschriebene Pflicht zu erfüllen: Selbst „körperliche – insbesondere gynäkologische – Untersuchungen zur Feststellung von Spuren oder Tatfolgen sind auch gegen den Willen des Opfers zulässig, sofern es nicht zeugnisverweigerungsberechtigt oder die Maßnahme nicht unzumutbar ist“ (BMJ 2000: 16/ vgl. Lossen 1999b:247).

Mit dem Status als Beweismittel wird das Opfer erneut auf einen Objektstatus festgeschrieben. Instrumentalisierte der Täter/die Täterin das Mädchen/den Jungen zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, so stehen im Strafprozess weniger die Interessen des Kindes nach Wiedergutmachung des ihm zugefügten Unrechts im Mittelpunkt, als viel mehr das Interesse des Staates an einer Sanktionierung der Verletzung gesetzlicher Normen. Die Sozialwissenschaftlerin Sabine Kirchhoff (1998) vergleicht die Situation der kindlichen Zeuginnen und Zeugen vor Gericht mit einem Fußballmatch, „bei dem eine Mannschaft aus erwachsenen Profifußballern gegen eine Mannschaft aus Kindern antritt. Wenn wir diesen Gedanken fortsetzen und darüber hinaus annehmen, dass der Schiedsrichter den Profis einen 2:0-Vorsprung einräumt und gleichzeitig den Kindern die Spielregeln des Fußballmatches nicht erklärt, dann haben wir bildlich verkürzt die strukturelle Situation nachgezeichnet, die die ungleichgewichtige Angeklagten- und Opferseite im Strafgericht widerspiegelt. Selbstverständlich sind die Aussage vor Gericht, die Konfrontation mit dem Täter, die Prozedur der Mehrfachbefragungen für das Kind keine Spielereien, sondern bittere Realität“ (Kirchhoff 1998: 823-824).

Vernachlässigung des Kindeswohls in familienrechtlichen Auseinandersetzungen

Familiengerichte sind dem Kindeswohl verpflichtet und müssen – so der Gesetzgeber – im Falle eines begründeten Verdachts Entscheidungen zum Schutze des Kindes treffen. Gleichwohl verlangen auch sie fälschlicherweise oftmals „hieb- und stichfeste Beweise“, wenn z.B. im Rahmen einer Sorgerechtsregelung die Vermutung der sexuellen Ausbeutung durch den Kindesvater/die Kindesmutter aufkommt. Diese könnte in der Regel nur das Kind durch „eine glaubwürdige und umfassende Aussage“ liefern, die vielen Opfern aufgrund des Geheimhaltungsgebotes des Täters nicht möglich ist. Vor diesem Hintergrund ist es deshalb für betroffene Mädchen und Jungen noch schwerer in Familiengerichtsverfahren „Recht zu bekommen“ als in Strafprozessen. Den

Familiengerichten stehen keine polizeilichen oder staatsanwaltlichen Ermittlungskapazitäten zur Verfügung, so dass der „zweifelsfreie Nachweis der Tat“ noch seltener vorliegt.

Eine weitere Ursache für die Vernachlässigung des Kindeswohls in vielen familienrechtlichen Auseinandersetzungen ergibt sich aus der Dynamik, dass viele Richterinnen/Richter gleichermaßen wie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter psychosozialer Arbeitsfelder der Verführung durch den ihnen aus dem Verfahren persönlich bekannten Täter/Täterin auf den Leim gehen. Der holländische Tätertherapeut Ruud Bullens prägte den Satz „Der Täter ist ein netter Mann“, der sehr treffend das oftmals sympathische Auftreten von Missbrauchern/Missbraucherinnen, die sich z.B. vor Gericht und gegenüber dem Jugendamt als fürsorgliche Eltern darstellen, auf den Punkt bringt.

Das Ausmaßes der sexuellen Ausbeutung von Mädchen und Jungen wird von Gerichten auch aufgrund der für die Dynamik kindlicher Opfer sexueller Ausbeutung typischen Identifikation mit dem Aggressor unterschätzt. Sowohl psychologische Sachverständige als auch Juristinnen/Juristen lassen sich von einer in vielen Fällen scheinbar positiv wirkenden Beziehung zwischen Täter/Täterin und der Tochter/dem Sohn blenden. Statt „im Zweifelsfalle für das Kindeswohl“ entscheiden Familiengerichte nur allzu oft nach dem Motto: „Im Zweifelsfalle für den Vater/die Mutter“. Damit stellen sie Elternrecht über Kindeswohl und bagatellisieren die Not sexuell ausgebeuteter Mädchen und Jungen.

Die Anwesenheit des abwesenden Täters

Das Verhalten des Opfers wird von „der Anwesenheit des abwesenden Täters/der Täterin“ (Enders 2001) geprägt, denn auch wenn der Missbraucher/die Missbraucherin z.B. bei der Vernehmung des Kindes nicht persönlich anwesend ist, bestimmen die kindliche Loyalität und die Angst vor dem Aggressor das Aussageverhalten von Mädchen und Jungen. Oftmals wird im Kontakt mit dem Kind die Bedeutung der „Anwesenheit des abwesenden Täters/der Täterin“ unterschätzt. Der Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung zum Modellversuch „Zeugenbegleitprogramm“ in Schleswig-Holstein zeigt u.a. die Befürchtungen der untersuchten kindlichen Opfer auf, dem Angeklagten zu begegnen, mit ihm konfrontiert zu werden, die Aussage vor ihm machen zu müssen, von dem Angeklagten als Lügner/Lügnerin bezeichnet, komisch angeguckt, bedroht zu werden. Zudem fürchten die Kinder seine Rache (Dannenberg u.a. 1997: 48).

Selbst wenn das Mädchen/der Junge schon über einen längeren Zeitraum keinen persönlichen Kontakt mit dem Täter/der Täterin hatte, entspricht deren/dessen Schilderung der Missbrauchssituationen vor Gericht oftmals nicht in allen Details dem tatsächlichen Ablauf. Dies ist nicht nur auf Ängste vor der Aussage, Erinnerungslücken und Schamgefühle der Kinder zurückzuführen. Das Aussageverhalten betroffener Mädchen und Jungen wird ebenso von einer vom Täter/von der Täterin vorgegebenen Interpretation der Missbrauchssituation beeinflusst. Da z.B. die meisten Täter/Täterinnen gezielt widerstandsgeschwächte Kinder und Jugendliche sexuell ausbeuten und diesen eine aktive Beteiligung suggerieren bzw. diese in sexuell ausbeuterische Handlungen an anderen Mädchen und Jungen verwickeln, geben fast alle Opfer sich selbst zumindest eine Teilschuld für die an ihnen verübten Verbrechen. Die Angst, sich selbst oder den Täter/die Täterin zu belasten, ist dementsprechend eine Ursache dafür, dass betroffene Mädchen und Jungen in Vernehmungen oftmals wichtige Details ausblenden bzw. bewusst verschweigen (Enders 2001). Auch nehmen viele Mädchen und Jungen ihre Enthüllungen vollständig zurück, wenn der Täter leugnet oder sie den Schock der Familienmitglieder erleben. „Dieses Zurückziehen bedeutet aber nicht unbedingt, dass die Anschuldigung falsch war, es bedeutet vielleicht nur, dass das Kind eingeschüchtert wurde“ (Finkelhor 1997: 125).

Das Machtungleichgewicht zwischen Kind und Erwachsenen

„Vernehmungen müssen der Eigenart und Komplexität, welche die Täter-Opfer-Beziehung kennzeichnen (Gefühle der Abhängigkeit des Opfers vom Täter, Bindung an den Täter, Mitschuldgefühle), Rechnung tragen“ (BMJ 2000:20). Doch die im Rahmen staatsanwaltlicher und richterlicher Vernehmungen gestellten Fragen orientieren sich weniger an der Psychodynamik des

kindlichen Opfers als an juristischen Notwendigkeiten. Tragischerweise entsprechen sie damit weitgehend der Argumentation des Täters/der Täterin. Vermittelte dieser/diese dem Mädchen/Jungen das Gefühl: „Du hast dich nicht gewehrt, es dir ‚gefallen‘ lassen“, so werden die verletzten Zeuginnen/Zeugen anschließend vor Gericht gefragt: „Hast du dich gewehrt?“ Gerichte und Verteidigung geben sich in der Regel nicht damit zufrieden, wenn das Mädchen/der Junge bekundet, dass sie/er nicht mit dem einverstanden war, was der Angeklagte mit ihr/ihm gemacht hat. Das Kind/die/der Jugendliche soll vielmehr Rechenschaft darüber ablegen, warum sie/er die gegen sie/ihn gerichteten Straftaten nicht verhindert hat. Allein die nicht selten gestellte Frage „Hast du das gewollt?“ impliziert fälschlicherweise, dass das Opfer sich dafür oder dagegen hätte entscheiden können (vgl. Fastie 1994).

Inzwischen tragen viele Juristinnen und Juristen dem Ungleichgewicht zwischen kindlichen Opfern und missbrauchenden Jugendlichen oder Erwachsenen Rechnung. Sie machen deutlich, dass Mädchen und Jungen aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht wissentlich zu den an und mit ihnen verübten sexuellen Handlungen zustimmen können. Doch werden auch heute noch die Entscheidungen einiger Gerichte vom Mythos einer aktiven Beteiligung des Opfers geprägt. Betroffene Mädchen und Jungen werden z.B. von Juristen/Juristinnen gefragt, wann das „sexuelle Verhältnis“ denn begonnen habe. Allein dieser Begriff suggeriert eine freiwillig gelebte Form der Sexualität. Er negiert das Machtungleichgewicht zwischen Erwachsenem und Kind. Die Analyse von Gerichtsakten lässt Anita Heiliger im Rahmen eines Forschungsprojekts des Deutschen Jugendinstituts zu dem Ergebnis kommen, dass in den Gerichtsakten in der Regel nicht die den tatsächlichen Machtverhältnissen entsprechenden Begriffe wie z.B. „Sexueller Missbrauch“ und „Vergewaltigung“ verwendet werden, sondern durch die Begriffe „Geschlechtsverkehr“, „Mundverkehr“, „Analverkehr“ u.ä. ein Umgang unter gleichwertigen Sexualpartnern/-partnerinnen suggeriert wird. „Des Weiteren werden nahezu durchgängig mit Wörtern wie ‚Spielen‘ und ‚Streicheln‘ Handlungsweisen der sexuellen Annäherung der Täter an die Mädchen bezeichnet, bei denen es sich eindeutig um sexuellen Missbrauch handelt. Diese Begriffe sind unangemessen und verschleiern den Gewaltcharakter der Handlungen. Sie verweisen auf einen anhaltenden Mangel an Bewusstsein über sexuelle Gewalt und ihre Folgen im Kontext der Strafverfolgung“ (Heiliger 2000: 102-103).

So wundert es dann auch nicht, dass sich die Entscheidungen von Gerichten mehr oder weniger an der Vorstellung orientieren, die Opfer führten die Taten entweder bewusst, unbewusst oder zumindest durch fehlerhaftes Verhalten mit herbei. Dies belegen Beobachtungen von Friesa Fastie im Rahmen ihrer Studien bei Gericht: Kindliche und jugendliche Zeuginnen und Zeugen werden vom Gericht häufiger versehentlich mit „Angeklagte/Angeklagter“ angesprochen (Fastie 1994: 115).

Stereotyp vom „echten Opfer“

Nicht selten greifen Urteilsbegründungen auf das Stereotyp vom „echten Opfer“ zurück, welches sich mit allen Kräften zu wehren hat. „Das Opfer hätte zumindest weglaufen können“ – so die falsche Vorstellung (vgl. z.B. Kirchhoff 1994a: 179). Ein passiver Widerstand des Kindes oder ein verbales Nein wird dementsprechend nicht als ausreichender Widerstand gewertet. Von den kindlichen und jugendlichen Opfern wird vielmehr erwartet, dass sie sich massiv den sexuellen Gewalthandlungen widersetzen, obgleich die Asymmetrie des Verhältnisses zwischen einem erwachsenen oder jugendlichen Täter/einer Täterin und einem kindlichen Opfer eine solchen Widerstand gar nicht ermöglicht (Kirchhoff 1994a: 188).

Die offenen und subtilen Formen der Gewalt, die Täter/Täterinnen anwenden, stehen im krassen Widerspruch zu den Rechtfertigungen und Entlastungen, mit denen sie ihre Verbrechen als gewaltfrei darzustellen versuchen (vgl. z.B. Enders 2001, 1999a,b,c,d,e; Bange 2000; Heiliger 2000, Wyre/Swift 1991). Das Opfer soll z.B. angeblich freiwillig mitgemacht haben, sonst hätte sie/er sich ja wohl wehren können. Doch selbst wenn sie/er dieses getan hat, kann sie/er sich nicht sicher sein, dass Gerichte ihren/seinen Widerstand positiv bewerten oder zugunsten des Täters/der Täterin

auslegen – wie die Urteilsbegründung eines Landgerichts belegt: „... verstärkend für den Freispruch führte, dass die Zeugin den Angeklagten ablehnte“ (zit. n. Fastie 1994: 124).

Die Drohungen der Täter

In fast jeder Verhandlung wird die verletzte Zeugin/der Zeuge im Laufe ihrer/seiner Vernehmung gefragt: „Hat er dir auch mal Gewalt angetan? Hat er dich mal bedroht?“ Eine solche Fragestellung ignoriert die Tatsache, dass kindliche Opfer sexueller Ausbeutung unter einer ständigen Bedrohung leben und lässt die Strategie der Täter voll aufgehen (vgl. Heiliger 2000; Enders 1999a; Fastie 1994; Kirchhoff 1994a). Das Ausmaß der subtilen Gewalt, die alle Täter/Täterinnen anwenden, wird verkannt. Zudem werden die praktizierten Demonstrationen der Überlegenheit und die offene Gewalt gegen das Mädchen/den Jungen oder Dritte (z.B. gegen die Mutter, Geschwister, Freundinnen, Freunde und Haustiere des Kindes) ausgeblendet. In vielen Fällen sexueller Ausbeutung von Mädchen und Jungen nimmt die Bedrohung nochmals zu, wenn der Täter/die Täterin befürchtet, dass das Opfer sich Dritten anvertraut bzw. diesen Verdacht schöpfen (z.B. die Lehrerin). Decken Kinder und Jugendliche die an ihnen verübten Verbrechen auf (z.B. gegenüber dem Jugendamt, der Polizei), so können sie sich nicht sicher sein, was infolge der Aussage mit der belasteten Person, ihrer/seiner Familie oder mit ihr/ihm selbst passiert (vgl. Balloff 1992: 206). Nicht nur in Ausnahmefällen wird die Drohung des Täters wahr – das Kind kommt ins Heim, die Mutter bricht zusammen ...

Typischerweise versuchen Täter/Täterinnen den Opfern weiszumachen, dass bei einer Aufdeckung des sexuellen Missbrauchs die Kinder und Jugendlichen bestraft werden („Dann kommst du ins Kindergefängnis, ins Heim ...!“). Mit ihrer Drohung versetzen sie – vor allem jüngere – Kinder in Angst und Schrecken. Ein Schweizer Staatsanwalt, der Jugendliche sexuell ausbeutete, berichtet, mit welchen Worten er seine Opfer zum Schweigen brachte:

Wenn du gegen mich aussagst, schneidest du dich ins eigene Fleisch. Man wird dich für sittlich verdorben halten und dich ins Erziehungsheim einweisen – oder: Dir wird ohnehin kein Mensch glauben. Im Gegenteil, man wird dich für einen Verleumder halten, der sich an mir rächen will“ (zit. n. Ziegler 1988: 158).

Die Angst kindlicher Zeuginnen und Zeugen bei einer Aussage vor Gericht besteht nicht nur vor den Reaktionen des Täters/der Täterin; viele befürchten ebenso eine Bestrafung durch die Eltern (Dannenberg u.a. 1997: 48).

Die Angst der Opfer vor strafrechtlicher Verfolgung

Besonders große Ängste, dass sie selbst zur Rechenschaft für die an ihnen zugefügte Gewalt gezogen werden, haben Mädchen und Jungen, die im Rahmen von Pornoproduktionen sexuell ausgebeutet und zu Handlungen an anderen Kindern gezwungen wurden – insbesondere, wenn der Polizei Pornofilme als Beweismaterial vorliegen. Die betroffenen Mädchen und Jungen können sich oftmals gar nicht mehr vorstellen, dass die Polizei ihnen glaubt und sie für „ihre“ Taten nicht strafrechtlich belangt werden – dokumentiert doch das (mit Hilfe der Technik manipulierte) Bildmaterial oftmals die scheinbare aktive und lustvolle Beteiligung des Opfers. „Und dann habe ich mich sogar dafür bezahlen lassen, also bin ich selber Schuld“ – so die Einschätzung vieler pornographisch ausgebeuteter Opfer (vgl. z.B. Enders 1999a,b,e).

Als Folge der an ihnen verübten sexuellen Ausbeutung zeigen einige Opfer ein straffälliges Verhalten: Sie betäuben z.B. die nicht zu ertragenden Erinnerungen mit Drogen und finanzieren diese durch Beschaffungskriminalität oder reagieren ihre unterdrückte Wut in Form von Gewalttätigkeiten gegenüber Dritten, Tieren und/oder durch Sachbeschädigungen ab. Insbesondere jugendliche Opfer fürchten aufgrund der von ihnen verübten Delikte die Aussage bei Polizei und Gerichten. Sie haben Angst sich selber zu belasten.

„Redeverbote“

„Vor der Vernehmung sind die Zeugen umfassend und verständlich ... über die Rechte und Befugnisse als Geschädigte und Zeugen zu belehren. ... Insbesondere Kinder sind einfühlsam, verständnisvoll und in einfacher Sprache über ihre Pflichten als Zeuge, die Bedeutung der Aussage sowie den weiteren Gang des Verfahrens aufzuklären“ (BMJ 2000: 20).

Obleich die juristische Ausbildung keinerlei Anleitung für eine kindgerechte Vernehmung und Belehrung vermittelt, finden einige Richterinnen/Richter und auch Staatsanwältinnen/Staatsanwälte Dank ihrer/seiner persönlichen Eignung juristisch korrekte kindgerechte Formulierungen, die das Opfer nicht in zusätzliche Loyalitätskonflikte zum Täter/zur Täterin stürzen. Andere erteilen der kindlichen Zeugin/dem Zeugen ein zusätzliches Redeverbot – wie z.B. der Richter, der seiner Belehrung eines Mädchens im Grundschulalter hinzufügte, dass sie es sagen dürfe, wenn der Papa etwas Schlimmes mit ihr gemacht habe, dann könne das Gericht das Gleiche mit dem Papa machen. Das Kind hatte vor der richterlichen Vernehmung wiederholt sehr klar geäußert, dass sie aussagen wolle; nach dieser richterlichen „Belehrung“ machte sie verständlicherweise keinerlei Angaben über die ihr zugefügten äußerst massiven Formen sexueller Gewalt im Rahmen ritualisierter Misshandlungen und von Pornoproduktionen. Bei aller Abgrenzung von und aller Wut auf den Vater wollte sie nicht, dass ihm die gleiche Gewalt zugefügt werden sollte, die sie selbst erfahren hatte (pers. Mitteilung des betroffenen Kindes/U.E.). Der Täter wurde freigesprochen. Bezugnehmend auf den strafrechtlichen Freispruch und in Verkennung einer der Psychodynamik kindlicher Opfer entsprechenden Bindung des Kindes an ihre Familie verfügte anschließend der Vormundschaftsrichter die Rückführung des Kindes ins Elternhaus.

Verleugnung des Schadens

Mangels qualifizierter Fortbildung wundert es dann auch nicht, wie sehr auch von vielen Gerichten bis zum heutigen Tage Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung bagatellisiert werden. Friesa Fastie (1994) benennt Beispiele für täterparteiliche Interventionen von Seiten der Richter. So stellte z.B. ein Verteidiger dem von ihm vertretenen Angeklagten die Frage, wann er mit dem – vom Richter als „Geschlechtsverkehr“ bezeichneten – Missbrauch seiner damals 13-jährigen Stieftochter begonnen habe. Daraufhin gab der Vorsitzende Richter dem Strafverteidiger den Hinweis:

„Das gehörte zu seinem Leben, nun können Sie schlecht verlangen, dass er sich erinnern kann, wann das angefangen hat“ (zit. n. Fastie 1994: 102f).

Dass eine solche Bagatellisierung kein Einzelfall ist, belegt auch die mündliche Urteilsbegründung des Vorsitzenden eines Amtsgerichts in einem Verfahren, in dem einem Vater vorgeworfen wurde, seine Tochter über einen Zeitraum von fünf Jahren sexuell missbraucht und körperlich misshandelt zu haben:

„... das war sehr böse, was sie Ihrer Tochter angetan haben. Aber, es wächst einfach Gras über solche Dinge. Die lange Zeit ist strafmildernd berücksichtigt worden“ (zit. n. Fastie 1994: 124).

Sabine Kirchhoff zeigt auf, dass die Rationalisierungstechnik „Verleugnung des Schadens“ eng verbunden ist mit der „Verleugnung des Opfers“. Der Verweis eines Angeklagten, keinen Zwang und somit keine Gewalt angewendet zu haben, „beinhaltet parallel den Vorwurf gegen das Opfer, freiwillig mitgemacht zu haben. Die angenommene Freiwilligkeit führt weiterhin zum Schluss, es habe kein Opfer gegeben, weshalb wiederum kein Schaden entstanden sein kann“ (Kirchhoff 1994a: 141).

Stereotyp der „verführerischen Kindfrau“

Das Stereotyp der Kindfrau, die eine verführerische Wirkung auf Männer ausübt und deren Reiz Männer angeblich nicht widerstehen können (vgl. Brockhaus/Kolshorn 1998: 91, Kirchhoff 1994a: 122), ist eine klassische Argumentation der Verteidigung. Sie soll als Erklärung für die Entstehung

der Tat und gleichzeitig zur Entlastung des Täters herhalten. Doch nicht nur Verteidiger, sondern auch Richter und Staatsanwälte können die Perspektive des „verführten Mannes“ manchmal leichter nachvollziehen als die des ausgebeuteten Kindes (vgl. Kirchhoff 1994a: 219).

Kindliche Opfer sexueller Ausbeutung entwickeln häufig als Folge des an ihnen verübten Verbrechens ein sexualisiertes Verhalten – insbesondere, wenn sie zum Zeitpunkt des ersten Missbrauchs noch im Vorschulalter waren (vgl. z.B. Fegert 1997). Sie verhalten sich so, wie der Täter es sie gelehrt hat, oder sie zeigen der Umwelt durch ihr Verhalten, was mit ihnen geschieht/geschah, und worüber sie nicht sprechen dürfen/können.

Im Gerichtssaal wird sexualisiertes Folgeverhalten von Kindern und Jugendlichen oftmals als „Lolitaverhalten“ fehlinterpretiert und von der Verteidigung mit großer Regelmäßigkeit als vermeintlicher Beweis einer aktiven Beteiligung des Opfers vorgetragen (vgl. z.B. Kirchhoff 1994a: 219). Leider schließen sich auch heute noch einige Richterinnen und Richter dieser Argumentation an und werten es fälschlicherweise als strafmildernd und nicht als strafverschärfend, wenn ein Täter mit einem besonders großen Maß an krimineller Energie ein bereits zuvor missbrauchtes Opfer mit sexualisiertem Folgeverhalten wählt.

Die Glaubwürdigkeit der Opfer bezweifeln

Betroffene Kinder und Jugendliche werden nach der Aufdeckung sexueller Gewalterfahrungen von Angehörigen kritisch gefragt „Stimmt das denn auch?“ Auch die Ermittlungsbeamten von Polizei und Staatsanwaltschaft als auch Richterinnen und Richter formulieren im Rahmen der vorgeschriebenen Zeugenbelehrung sehr nachdrücklich: „Du musst die Wahrheit sagen!“ Eine solche – oftmals sehr energisch vorgetragene – Ermahnung impliziert, dass das Kind lügt, und bestätigt den häufig aufgrund bitterer Erfahrung entstandenen Eindruck des Opfers: „Ich kann sagen, was ich will, mir glaubt sowieso keiner!“ Dieser Eindruck wird zusätzlich nochmals dadurch verstärkt, dass im Rahmen von Mehrfachvernehmungen (Polizei, Gutachterin, Richter, evtl. auch noch Staatsanwaltschaft) Mädchen und Jungen immer wieder die gleichen Fragen gestellt werden. Die „ewige Fragerie“ und das fortwährende Nachhaken forciert zudem Selbstzweifel und Schuldgefühle der Opfer und kann ihnen das Gefühl vermitteln, sie müssten sich verteidigen (vgl. Kirchhoff 1998: 826).

Opfer sexualisierter Gewalt können nur auf Antrag einen eigenen Anwalt/eine Anwältin (Nebenklagevertretung bzw. Zeugenbeistand) mit der Vertretung ihrer Interessen beauftragen, so dass – obgleich die Kosten von der Staatskasse übernommen werden – auch im Jahre 2000 noch viele kindliche Opferzeuginnen/-zeugen ohne anwaltlichen Beistand bleiben. Demgegenüber ist die anwaltliche Vertretung eines jeden Angeklagten gesetzlich verankert. Wahl- bzw. Pflichtverteidiger müssen im Verfahren alles aufzeigen, was zugunsten des/der Angeklagten spricht. Verteidiger/Verteidigerinnen nutzen ihr Recht auf Akteneinsicht, um im Vorfeld eine Strategie der Verteidigung zu erarbeiten. Und weil es in Verfahren zu sexuellem Missbrauch für gewöhnlich nur eine Hauptbelastungszeugin/einen Hauptbelastungszeugen gibt, wird häufig nach dem Motto „Angriff ist die beste Verteidigung“ die Glaubwürdigkeit der/des kindlichen Opferzeugin/-zeugen zu erschüttern versucht. Ziel der vorprogrammierten Angriffe des Angeklagten und des Verteidigers ist dementsprechend das Opfer (Kirchhoff 1998: 828).

Es ist eine typische Strategie von Tätern bei innerfamiliärem Missbrauch, durch gezielte Intrigen einen Keil in die Beziehung zwischen Kind und Mutter zu schlagen, damit die Tochter/der Sohn sich dieser nicht anvertrauen und die Mutter den Missbrauch selbst nach dessen Aufdeckung nicht sofort glauben kann (vgl. Enders 2001; Heiliger 2000; Enders/Stumpf 1991). Leider werden die Aussagen von Müttern, dass sie „nichts mitbekommen haben“ und sich „das nicht vorstellen können“, von vielen Gerichten nicht vor dem Hintergrund der vom Täter inszenierten Familiendynamik bewertet. Stattdessen sehen noch immer einige Juristinnen und Juristen in der (anfänglichen) Parteinahme der Mutter für den angeklagten Lebensgefährten ein Indiz für die Unglaubwürdigkeit der Tochter und die Unschuld des Angeklagten – selbst dann, wenn die

Kindesmutter zum Zeitpunkt des Prozesses längst den Missbrauch als Realität erkannt und sich auf die Seite der Tochter/des Sohnes gestellt hat. „Wenn das noch nicht einmal die eigene Mutter glaubt ...“ – so und ähnlich lauten die Argumentationen in Urteilsbegründungen, die die sexuelle Ausbeutung bagatellisieren oder leugnen.

„Im Zweifelsfalle für den Angeklagten“ – dieser Grundsatz der Rechtstaatlichkeit gereicht oftmals zum Nachteil sexuell missbrauchter Mädchen und Jungen. Während das Gericht entsprechend der rechtsstaatlichen Prinzipien zunächst einmal von der Unschuldsvermutung des/der Angeklagten ausgeht, wird der verletzten Zeugin/dem Zeugen mit Misstrauen begegnet. Sexuell ausgebeutete Mädchen und Jungen können oftmals vor Gericht keine widerspruchsfreie Darstellung abgeben, denn zum einen liegen die Taten oftmals schon Jahre zurück, zum anderen haben Täter/Täterinnen mit Hilfe gezielter Strategien die Wahrnehmung des Opfers vernebelt (vgl. z.B. Enders 1999a). So verwischen sich in der Erinnerung leicht die Details unterschiedlicher Tatvorgänge. Es ist für Mädchen und Jungen, die einer begrenzten Anzahl von Gewalthandlungen ausgesetzt waren, oftmals noch möglich, die für die Verurteilung notwendige Differenzierung einzelner Taten zu leisten (Detailangaben des situativen Zusammenhangs einzelner Tatgeschehen, z.B. über Ort, Zeit und das Geschehen vor und nach der Tat). Kindern und Jugendlichen, die über Jahre hinweg einer Vielzahl von Gewalthandlungen ausgesetzt waren, fällt es in der Regel wesentlich schwerer, genaue Angaben über die äußeren Umstände und Abläufe von einzelnen Taten zu machen – wie z.B.: „An dem Tag, als XY zu Besuch war, als die Mama später von der Arbeit gekommen ist ... hat er das und das gemacht.“ Berücksichtigt man ferner, dass Kinder bis zum achten Lebensjahr auch unbeabsichtigte Irrtümer als Lügen klassifizieren (vgl. Busse/Volbert/Steller 1996: 17), so wird die Angst der Mädchen und Jungen vor einer Vernehmung vor Gericht nur allzu verständlich. Sie haben Sorge, sich nicht mehr genau erinnern zu können oder sich in Details „zu vertun“, befürchten bei nicht korrekter bzw. falscher Aussage bestraft zu werden (vgl. Dannenberg u.a. 1997: 48)

Eine weitere Quelle scheinbarer Widersprüche in den Gerichtsakten ist, dass die zum Teil große Anzahl der Vernehmungen des Kindes von unterschiedlichen Personen protokolliert wird, von denen jede/jeder einen eigenen Protokollstil hat. Tonbandprotokolle reduzieren diese Fehlerquelle, denn sie geben den exakten Wortlaut des Kindes wieder. Doch noch immer gibt es Dienststellen der Strafverfolgungsbehörden, die kindliche Vernehmungen ohne Tonbandaufzeichnungen machen, d.h., die Beamtin/der Beamte befragt das Mädchen/den Jungen und protokolliert zwischendurch selbst die Aussage bzw. diktiert diese. Dadurch wird nicht nur die Dauer der Vernehmungen erheblich verlängert, der Kontakt zum Kind wird zudem durch die Protokolltätigkeit immer wieder unterbrochen. Auch können wichtige Aussagen des Mädchens/des Jungen verloren gehen, denn diese sprechen besonders schambesetzte Erinnerungen oftmals nur so leise aus, dass diese in der Vernehmungssituation für das menschliche Ohr kaum verständlich sind, auf dem Tonband jedoch aufgezeichnet werden. Auf einer Fachtagung im Rahmen eines vom Bundesministerium für Familie, Frauen, Jugend und Senioren in Auftrag gegebenen Forschungsprojektes über die pornographische Ausbeutung von Kindern (Bonn Mai 2000) berichteten Kriminalbeamtinnen aus unterschiedlichen Städten und Bundesländern darüber, dass in ihren Dienststellen mangels Schreibkräften die Vernehmungen nicht mehr auf Tonband aufgenommen werden sollen. Unter Berücksichtigung der Interessen der Kinder fertigten sie selbst und viele ihrer Kollegen/Kolleginnen dennoch Tonbandaufzeichnungen an und tippten die Wortprotokolle der Bänder in stundenlanger Fleißarbeit selber ab – wann immer sie die Zeit hätten, so dass sich die Dauer der Ermittlungen dadurch erheblich verlängerten.

Viele Opfer sexueller Gewalt glauben, dass bei der von den Strafverfolgungsbehörden in Auftrag gegebenen Glaubwürdigkeitsbegutachtung festgestellt würde, wie glaubwürdig sie als Person seien nach dem Motto: „Wer einmal lügt, dem glaubt man nie“. Dem ist nicht so: Es gibt keinen Menschen, der nicht schon mal geflunkert hat. Auch waren die meisten von sexualisierter Gewalt betroffenen Mädchen und Jungen in ein vom Täter/von der Täterin systematisch gewobenes Lügennetz der Geheimhaltung verstrickt, haben z.B. gegenüber aufmerksamen Dritten behauptet, da

sei nichts gewesen. Werden im Rahmen der Ermittlungen z.B. solche Notlügen von Kindern und Jugendlichen bekannt, so mindert dies nicht die Glaubwürdigkeit, sondern kann diese erhärten. Allerdings ist es eine klassische Strategie der Verteidigung, die verletzte Zeugin/den verletzten Zeugen als unglaubhaft erscheinen zu lassen. Am leichtesten gelingt dies anhand von Vorhaltungen unzähliger Daten, die Zeugin/den Zeugen in Widersprüche zu verwickeln (vgl. Fastie 1994: 102). Leider vernachlässigen einige Gerichte ihre Aufgabe, die Verteidigung in ihre Schranken zu weisen, wenn deren Fragen nicht zur Wahrheitsfindung beitragen, sondern auf die Verunsicherung der verletzten Zeugin/des Zeugen abzielen oder deren Beantwortung das Mädchen/den Jungen in einem negativen Licht erscheinen lassen sollen. Nehmen die Vorsitzenden Richterinnen/Richter ihre Verpflichtung jedoch ernst, so können sie zu einer erheblichen Reduzierung der Belastung von Zeuginnen und Zeugen beitragen – wie z.B. im Falle der Vernehmung eines männlichen Opfers:

Nachdem der Verteidiger trotz der Ermahnungen des Richters weiterhin Fragen stellte, die weniger der Sachaufklärung dienten, als dass sie den jugendlichen Opferzeugen bloßzustellen versuchten, platzte dem Richter der Kragen. Er untersagte dem Verteidiger in beeindruckender Lautstärke und aller Entschiedenheit, dem Zeugen „das Wort im Munde herumzudrehen“. Diesem tat die Heftigkeit der richterlichen Reaktion sichtbar gut. Der Jugendliche fand seine Sicherheit zurück und konnte nun über, für die Glaubwürdigkeit seiner Zeugenaussage wichtige, von ihm als beschämend empfundene Details seiner Beziehung zum Täter sprechen (pers. Beobachtung/U.E.).

Last but not least liegt eine weitere Ursache für die Zweifel am Wahrheitsgehalt der Zeugenaussage in der begrenzten Vorstellungskraft vieler Gerichte, die sich „solche Taten“ einfach nicht vorstellen können (z.B. Missbrauch durch Frauen, Praktiken der pornographischen Ausbeutung und im Bereich der gewerblichen Prostitution). Die Anerkennung der Realitäten erschüttert das geordnete Weltbild vieler Verfahrensbeteiligten. Und so galt bis vor wenigen Jahren die Faustregel: „Je massiver der Missbrauch und je jünger die Opfer, umso wahrscheinlicher ist ein Freispruch bei Gericht.“ Erst seitdem im Jahre 1996 die Aufdeckung der Verbrechen in unserem Nachbarland Belgien der Öffentlichkeit das Ausmaß der sexuellen Gewalthandlungen einzelner Täter/Täterinnen vor Augen führte, ist sowohl innerhalb der Institutionen der Jugendhilfe als auch bei Gericht zu beobachten, dass den Aussagen von Kindern und Jugendlichen über Praktiken selbst erlebter sexueller Folter eher Glauben geschenkt wird als noch einige Jahre zuvor.

Die Sprachlosigkeit bei Gericht

Das Gericht ist eine staatliche Institution, der die Menschen mit (Ver-)Achtung, Respekt oder auch Angst begegnen (Fastie 1994: 77). Schon Erwachsene, die im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens als Zeuge/Zeugin vernommen wurden, wissen zu berichten, wie sehr sie die Atmosphäre bei Gericht eingeschüchtert hat. Viele von ihnen schildern, dass sie vor lauter Bemühen, nur ja nichts Falsches zu sagen, plötzlich „ein Loch im Kopf“ hatten oder ihnen zumindest erst später wieder einfiel, was sie eigentlich noch Wichtiges sagen wollten. Wie schwer muss eine Aussage kindlichen Opfern fallen, die gelernt haben, Erwachsenen nicht zu widersprechen und nur zu antworten, wenn sie gefragt werden! Eine für die kindlichen Zeugen und Zeuginnen schwierige Situation: Sie sind bemüht, sich „höflich“ zu benehmen und sich „ordentlich“ auszudrücken. Damit wird der Tathergang oftmals verharmlost, z.T. nicht in allen Details geschildert.

Mädchen und Jungen haben häufig gelernt, dass man über andere nicht schlecht – in abwertender Art und Weise – reden darf, unabhängig davon, was diese einem angetan haben. Einige Kinder und Jugendliche trauen sich deshalb z.B. nicht zu erzählen, dass der Täter „nach Schweiß und Fett gestunken hat“. Sie können nicht wissen, dass Detailangaben als ein Kriterium für ihre Glaubwürdigkeit gelten. Die „gute Erziehung“ der Opfer erweist sich somit auch im Verfahren als ein Vorteil für die Missbraucher/Missbraucherinnen! (vgl. Fastie 1994: 82).

Viele Täter/Täterinnen suchen gezielt den Kontakt zu Mädchen und Jungen, die eine repressive Sexualerziehung erhalten haben. Diese Kinder und Jugendlichen haben es nicht gelernt, offen über

Sexualität zu sprechen. Vor Gericht haben sie dementsprechend extrem große Schwierigkeiten, über „so etwas Unanständiges“ mit einem Fremden und vor anderen Fremden zu sprechen. Die Zeuginnen und Zeugen spüren oftmals intuitiv bzw. an der Art der Fragestellungen, wie schambesetzt auch für die vernehmende Person das Gespräch über „so einen Schweinkram“ ist und/oder dass diese nur unzureichende Kenntnisse über die Praktiken von Missbrauchern/Missbraucherinnen und erst recht keine kindgerechte Sprache über Praktiken der sexuellen Ausbeutung haben. Andere Fragestellungen lassen jedwedes Taktgefühl und Einfühlung in die Situation des Opfers vermissen – wie die Erfahrungen einer Jugendlichen zeigen:

„Also ich war total verwirrt, total durcheinander und so. Ich hab´ schon gar nichts mehr gesagt. (...) Auf jeden Fall, nun erklär´ mal sechs Männern, das waren zwei Richter, ein Staatsanwalt, dann war´n, dann saßen da noch andere Männer dabei, ne? Ein Verteidiger, und es saß keine einzige Frau dabei! Und dann sagt der Staatsanwalt, sehen Sie nicht, dass sie blockieren, ne? Und dann diese Fragen, ja wissen Sie, wie tief er gespritzt hat, oder? Als hätt´ ich ´n Zentimetermaß in mir. Oder, wie lagen Sie denn? Oder, wie hat er Sie gehalten? Oder, was hatten Sie an? Ohh, und ich war schon so fertig. Ich hatte voll den Heulkampf, und da war ich schon schwanger“ (zit. n. Hartwig 1990: 166).

Erschwert wird die Zeugenaussage zudem durch eine formalisierte, abstrakt klingende Sprache und einer oftmals schlechten Akustik im Gerichtssaal. In einigen Sitzungsräumen der Landgerichte müssen die von sexualisierter Gewalt betroffenen Mädchen und Jungen ihre Zeugenaussage über Mikrofon machen. Für viele Kinder ist dies keineswegs angenehm und/oder vertraut. Häufig werden die verletzten Zeuginnen und Zeugen, denen es ohnehin schwerfällt, über die an ihnen verübten Verbrechen zu sprechen, mitten in ihren Schilderungen unterbrochen und aufgefordert, den letzten Satz noch einmal laut und deutlich zu wiederholen. Diese Kommunikationsstruktur bewirkt eine zusätzliche Verunsicherung der Kinder/Jugendlichen, denn sie sind es im Alltag gewohnt, dass Erwachsene sie gerade dann zur Wiederholung auffordern, wenn es sich um etwas Unerwünschtes oder Falsches handelt („Sag das noch mal!“) (vgl. Fastie 1994: 92).

Im Gegensatz zu den verletzten Zeuginnen und Zeugen sprechen Richter/Richterinnen, Staatsanwälte/-anwältinnen und Verteidiger oftmals sehr laut und energisch. Die Fragen an die Kinder und Jugendlichen stellen sie nicht selten mit ungeduldiger und aggressiver Stimme. Dies schüchtert Mädchen und Jungen in besonderem Maße ein. Sie werden in ihren Aussagen noch zurückhaltender.

Unsicherheiten in der Bewertung kindlicher Zeugenaussagen

Auch Richterinnen und Richter sind verständlicherweise oftmals unsicher, inwieweit vermeintliche Ungereimtheiten insbesondere in der Aussage sehr junger Zeuginnen und Zeugen Ausdruck einer verminderten Qualität der Aussage sind. Oftmals sind diese jedoch auf die delikttypische Psychodynamik des Opfers zurückzuführen. So können z.B. Täterbeschreibungen aus der Erinnerung betroffener Mädchen und Jungen ungenau sein. Kindliche Opfer beschreiben den von ihnen als übermächtig erlebten Täter/die Täterin häufig als von größerer körperlicher Statur, als dieser/diese in Wirklichkeit ist. Einzelne Details des situativen Zusammenhangs der sexuellen Ausbeutung mögen unpräzise sein, das Kerngeschehen des traumatischen Erlebnisses wird jedoch von kindlichen Zeuginnen und Zeugen meist korrekt wiedergegeben.

Die skizzierten Unsicherheiten der Opfer in einer exakten Wiedergabe des Sachverhalts wird durch die Strategien der Täter und Täterinnen noch verstärkt: Einige haben z.B. dem Mädchen/Jungen in der Missbrauchssituation Alkohol oder Tabletten verabreicht, um die Widerstandskraft der Opfer zu schwächen und um die Wahrnehmung des Kindes/Jugendlichen gezielt zu verwirren (vgl. Enders 2001).

Grenzen der Begutachtung

Leider können sich Gerichte bei der Urteilsfindung nicht immer auf Begutachtungen stützen, die der psychischen Situation kindlicher Zeugen und Zeuginnen umfassend Rechnung tragen. Im Rahmen ihrer Ausbildung werden Juristinnen und Juristen nicht die notwendigen Qualifikationen für die Bewertung von Gutachten vermittelt. Bei weitem nicht alle im Auftrage von Staatsanwaltschaft, Straf- und Familiengerichten erstellten Gutachten treffen fundierte Aussagen über die Glaubwürdigkeit von Kindern bzw. den begründeten/nicht begründeten Verdachts eines sexuellen Missbrauchs. Selbst die Beauftragung renommierter Gutachter, die sich z.T. über Fachpublikationen einen Namen gemacht haben, garantieren noch keine fachlich unumstrittene gutachterliche Stellungnahme. Ein Beispiel dafür ist der medienerfahrene Prof. Udo Undeutsch, der sich auf den inzwischen vom BGH als nicht gerichtstauglich bewerteten Polygraphentest („Lügendetektor“) spezialisiert hat (vgl. Zartbitter 1998).

Vor dem Hintergrund ihres unzureichenden Wissens über das Aussageverhalten von kindlichen Opfern sexueller Ausbeutung übernehmen z.B. einzelne Juristen/Juristinnen den in jüngster Zeit von einigen renommierten Forensikern postulierten neuen Mythos: Kinder bis zum achten Lebensjahr könnten sich an alles „Wesentliche“ erinnern, das sie tatsächlich erlebt haben. Dementsprechend soll auch alles, an das sie sich nicht erinnern können, nicht stattgefunden haben. Folgt man einer solchen „Theorie“, so wäre die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Vorschulalter ein nahezu „sicheres Verbrechen“, denn die wenigsten Opfer sexueller Gewalt sind in der Lage, sich an alle Details zu erinnern. Schon sehr junge Kinder verdrängen im Sinne eines gesunden Überlebensmechanismus's die allzu schmerzhaften, nicht zu ertragenden Erinnerungen (vgl. z.B. Weiß 1999, Wildwasser Würzburg 1998).

Inzwischen ist es zum geflügelten Wort geworden, dass im Falle der sexuellen Ausbeutung von Mädchen und Jungen die „Urteile oftmals nicht vom Gericht, sondern vom Gutachter geschrieben werden“. Nur allzu häufig übernehmen Juristinnen und Juristen aufgrund ihrer Unsicherheit in der Einschätzung der Zeugenaussagen unhinterfragt die Stellungnahme der Sachverständigen. So stellt z.B. ein Staatsanwalt ein Verfahren entsprechend der Einschätzung einer aussagepsychologischen Stellungnahme u.a. mit folgender schriftlichen Begründung ein: Es sei entwicklungspsychologisch in hohem Maße unwahrscheinlich, dass ein dreijähriges Kind wochen- und monatelang über erlebte Missbrauchshandlungen schweigen könne. Dazu sei ein Kind dieses Alters auch bei angenommenen Drohungen im Sinne eines Schweigegebotes kognitiv noch gar nicht in der Lage. Die Quelle dieser These habe der Forensiker in seiner schriftlichen Stellungnahme noch nicht einmal angegeben (pers. Mitteilung von Kontaktpersonen des Kindes/U.E.). Nicht nur, dass diese Einschätzung für Praktikerinnen und Praktiker eher wie „reine Theorie“ erscheint, auch wurde im konkreten Fall die Tatsache vernachlässigt, dass das Kind gemeinsam mit einem Geschwisterkind außerhalb des Elternhauses untergebracht war. Praxisbeispiele belegen, dass häufig bei Anwesenheit eines in die Missbrauchshandlungen ebenso verwickelten Geschwisterkindes (z.B. bei der gemeinsamen Unterbringung von mehreren betroffenen Geschwisterkindern in einer Pflegefamilie/einer Wohngruppe) das alte Schweigegebot auch bei sehr jungen Kindern seine Wirksamkeit behält. Im konkreten Fall weist die Einstellungs begründung des Staatsanwaltes zudem auf eine ausgeprägte Autoritätsgläubigkeit hin: Der Jurist stellt heraus, dass der von ihm beauftragte Forensiker, Professor Max Steller, schon als Gutachter beim BGH aufgetreten ist.

Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen und der Glaubhaftigkeit seiner Aussage ist eine ureigene richterliche Aufgabe – so das Bundesministerium der Justiz. „Auch bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen kindlicher Zeugen kann sich das Gericht grundsätzlich auf seine eigene Sachkunde verlassen, insbesondere dann, wenn die Aussage durch andere Umstände eine erhebliche Unterstützung erfährt“ (BMJ 2000: 26). Ebenso kann z.B. auf die Einschaltung eines Gutachters verzichtet werden, „wenn die Aussage spontan, tatnah, detailreich, stimmig und realitätsbezogen ist“ (BJM 2000: 27). Juristinnen und Juristen können/dürfen die geforderte Kompetenz für den Kontakt mit dem Kind nicht „komplett an die Sachverständigen delegieren“ – wie ein Beispiel aus der Beratungspraxis von Zartbitter Köln eindrucksvoll belegt:

Im Falle eines sexuellen Missbrauchs durch den Erzieher einer Kindertagesstätte gelang es der vom Gericht bestellten, als sehr erfahren geltenden Gutachterin nur in begrenztem Maße mit den betroffenen Mädchen und Jungen ins Gespräch zu kommen. Im Rahmen ihrer ausführlichen psychologischen Stellungnahme attestierte sie den Hauptbelastungszeugen nur eine eingeschränkte Aussagefähigkeit und wertete nur einen geringen Teil der Aussagen der Kinder als aussagekräftig. Das den Prozess beobachtende Publikum konnte die geringe Redebereitschaft der Mädchen und Jungen gegenüber der Sachverständigen leicht nachvollziehen: Äußeres Erscheinungsbild und Auftreten der Expertin bei Gericht wirkten unfreundlich und verbissen. Der Vorsitzende des Gerichts hingegen überzeugte durch sein kindgerechtes Auftreten. So war es dann auch nicht verwunderlich, dass u.a. ein in seiner Sprachentwicklung verzögerter 4-jähriger Junge trotz seiner Beeinträchtigung vor Gericht über z.T. sehr sadistische sexuellen Gewalthandlungen des Täters sprach, die er der Gutachterin nicht anvertraut hatte. Aufgrund der Aussagen der kindlichen Zeuginnen und Zeugen während der Hauptverhandlung wurde der Täter zu fünf Jahren und sechs Monaten Haft verurteilt.

Nicht alle im Rahmen von straf- und familiengerichtlichen Auseinandersetzungen vorgelegten Gutachten entsprechen fachlichen Standards. Einzelne Sachverständige sprengen z.B. den von Staatsanwaltschaft und Gericht gestellten Arbeitsauftrag, verlieren die gebotene professionelle Distanz und versteigen sich in "Ermittlungstätigkeiten". Andere vernachlässigen die gebotene Sorgfalt in der Dokumentation der ihnen gegenüber gemachten Aussagen oder „überhören“ bzw. „übersehen“ aufgrund eigener blinder Flecken oder fachlicher Grenzen eindeutige Aussagen der Kinder über sexuelle Gewalterfahrungen. Auch orientieren sich einige Vertreterinnen und Vertreter dieser Profession in ihrer gutachterlichen Tätigkeit bis zum heutigen Tage an Kriterien, die dem tatsächlichen Aussageverhalten vieler Opfer nicht entsprechen. Sie übergewichten z.B. die Konstanz der Aussage als entscheidend für die Glaubwürdigkeit und gehen dabei von einer zu engen Definition dieses Aussagekriteriums aus, indem sie lediglich eine Wiederholung gleicher Details als Konstanz bewerten. Doch insbesondere kleine Kinder berichten über einzelne Details oftmals nur einmal. Wird ihnen geglaubt und fühlen sie sich verstanden, so erzählen sie im nächsten Kontakt oder gegenüber einer dritten Person andere Details, die für sie nun im Vordergrund stehen. Werden sie geschützt, so spricht eine Vielzahl der jungen Opfer kein zweites Mal über die Erlebnisse – der Missbrauch ist beendet, die Welt scheint für sie wieder in Ordnung. Selbst auf Nachfrage reagieren junge Opfer in diesen Fällen häufig erstaunt. Nicht selten behaupten sie, die Aussage sei falsch und von ihnen nie gemacht worden. Eine Ursache für dieses Verhalten ist u.a. darin zu sehen, dass Mädchen und Jungen die Verantwortung für die Aufdeckung der an ihnen verübten Verbrechen nicht tragen wollen und können.

Viele familiengerichtliche Auseinandersetzungen sind vor dem Hintergrund dieser Dynamik zu verstehen: Kleine Kinder haben sich z.B. der Mutter anvertraut, wurden von dieser geschützt und spüren dementsprechend keine weitere Notwendigkeit, im Rahmen der Begutachtung ihre Aussagen zu wiederholen. Nicht selten münden diese Auseinandersetzungen in einem gegen die Mutter gerichteten Vorwurf des „Missbrauchs mit dem Missbrauchs“ (vgl. Enders 1995d).

Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Jungen mit Behinderungen vor Gericht

Die sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Jungen mit Behinderungen ist aus Tätersicht ein nahezu „perfektes Verbrechen“ – insbesondere wenn die im Strafverfahren geforderten verbalen Ausdrucksmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen aufgrund der Behinderung eingeschränkt sind. Auch wird von vielen Gerichten das Folgeverhalten von Mädchen und Jungen mit geistiger Behinderung auf sexuelle Gewalterfahrungen falsch eingeschätzt – so wird z.B. das ausgeprägte Ausagieren sexueller Gewalterfahrung im Rahmen von zwanghaft sexuellem Verhalten fälschlicherweise als Ausdruck einer aktiven Beteiligung des Opfers bewertet (vgl. Enders/von Weiler 2001, Brill 1998; Zemp 1996).

Ebenso wenig wurde in der Vergangenheit der Gesetzgeber dem Leid sexuell ausgebeuteter Mädchen und Jungen mit Behinderung gerecht: Erst im 6. Strafrechtsreformgesetz wurde das Strafmaß für sexuellen Missbrauch an Widerstandsunfähigen auf 6 Monate bis 10 Jahre angehoben. Zuvor hatte die Strafgesetzgebung eine Höchststrafe von fünf Jahren festgeschrieben. Widerstandsunfähigkeit sieht der Gesetzgeber u.a. in körperlicher oder geistiger Behinderung begründet.

Doch auch heute noch können Täter/Täterinnen davon ausgehen, dass in der Regel die sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Jungen mit Behinderungen niedriger bestraft wird als die von Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung. Sie brauchen eine Strafverfolgung kaum zu befürchten, denn welches Gericht greift bei der Begutachtung von Opfern mit Behinderungen auf Gutachterinnen und Gutachter zurück, die ausreichende Kenntnisse über die jeweilige Form der Behinderung haben und die spezifischen Widerstandsformen der behinderten Opfer herausarbeiten können?!

Die Soziologin Sabine Kirchhoff bestätigt im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Untersuchung über die Situation kindlicher Zeuginnen und Zeugen vor Gericht die Ignoranz der Justiz gegenüber dem Leid von Mädchen und Jungen mit Behinderungen. In ihrem Forschungsbericht berichtet sie über einen Prozess gegen einen Täter, der ein minderbegabtes Mädchen sexuell ausgebeutet hatte. Das Gericht verkannte die kindliche Perspektive und übernahm eine täterfreundliche Bewertung des Verbrechens: Es berücksichtigte strafmildernd, dass seiner Ansicht nach für „weniger begabte“ Kinder solche Erfahrungen nicht „so schlimm“, „harmlose Bagatellen“ seien (vgl. Kirchhoff 1994a: 189).

Lückenhaftes Wissen über Täterstrukturen

Die internationale Forschung belegt durchgängig, dass sexuelle Ausbeutung eine Wiederholungstat ist und Täter/Täterinnen aus allen sozialen Schichten kommen und nicht selten über ein hohes gesellschaftliches Ansehen verfügen. Die Praxis der Gerichte trägt diesen Erkenntnissen nur unzureichend Rechnung. Täter, die beruflich erfolgreich sind, haben auch heute noch größere Chancen, dass selbst im Falle einer zweifelsfrei nachgewiesenen Tat diese als „einmaliger Fehltritt“ eingestuft wird. Das Strafverfahren gegen sie wird häufig wegen Geringfügigkeit oder aufgrund einer vermeintlich „guten Sozialprognose“ gegen ein Bußgeld eingestellt oder nur mit einer Bewährungsstrafe geahndet.

Eine solche Einschätzung steht im Widerspruch zu der Tatsache, dass auch Täter mit einem hohen gesellschaftlichen Status – die sich z.T. auf Anraten ihrer Anwälte „freiwillig“ therapeutisch behandeln lassen – ein hohes Rückfallrisiko haben (vgl. z.B. Kiel 1997). Selbst eine gegenüber der Staatsanwaltschaft/dem Gericht dokumentierte Therapiebereitschaft ist nur in ganz seltenen Fällen Ausdruck eines Rechtsempfindens oder einer Erkenntnis, dem Opfer geschadet zu haben. Täter/Täterinnen fühlen sich bis auf wenige Ausnahmen allein dafür „schuldig“, etwas getan zu haben, das andere als falsch bewerten. „Die Einordnung der Täter als 'Klienten', als krank, scheint einen schonenden Umgang mit ihnen zu bedingen, während ihre Aussagen durchaus davon zeugen, dass sie sich für ihr Eigeninteresse gut einsetzen können und ohne Druck nichts erreicht werden wird. Die stereotyp ausgedrückte Hoffnung auf ‚Therapie‘ wirkt als Phrase und Strategie“ (Heiliger

2000, 157). Die Therapie brechen die scheinbar einsichtigen Täter fast immer ab, sobald diese „ihren Zweck erfüllt hat“ und sich aus Tätersicht als strategisch günstig im Sinne einer vom Gericht attestierten „guten Sozialprognose“ und damit strafmildernd erwiesen bzw. zu einer Einstellung des Verfahrens von Seiten der Staatsanwaltschaft geführt hat. Dass der überwiegende Teil der Täter anschließend weiter missbraucht, wird aus der delikttypischen Dynamik der Geheimhaltung nur in Ausnahmefällen nochmals aktenkundig .

Sexueller Missbrauch ist eine Wiederholungstat! „Bereits die einmalige Begehung eines Sexualdeliktes deutet bei erwachsenen Tätern auf schwere Persönlichkeitsmängel hin, die weitere Taten ähnlicher Art befürchten lassen. Bei Straftaten gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht reicht bereits der dringende Verdacht der Tatbegehung für die Annahme der Wiederholungsgefahr aus“ (BMJ 2000: 14). Eine große Ignoranz gegenüber dem extrem großen Rückfallrisiko (vgl. z.B. Bullens/Mähne 1999; Lösel 1999) wird vor allem bei der Beobachtung von Familiengerichtsverfahren deutlich: Akademisch gebildete und gesellschaftlich anerkannte Väter, die ihre Töchter und Söhne sexuell ausbeuten, haben dennoch gute Chancen auf ein Umgangsrecht mit den Opfern. Nur wenige Familienrichter/-richterrinnen können sich vorstellen, dass *dieser* Mann *das* dann nochmals tut, nachdem die Konfrontation mit seinen Taten für ihn sicherlich „ein heilsamer Schock war“.

Ebenso blenden auch im 21. Jahrhundert Gerichte noch häufig die Tatsache aus, dass Täter in der Regel mehrere Kinder missbrauchen – oftmals zur gleichen Zeit sowohl innerhalb als auch außerhalb der Familie (vgl. Enders 2001). Von Familiengerichten wird oftmals nicht bedacht, dass bei sexueller Ausbeutung der Tochter die Wahrscheinlichkeit sehr hoch ist, dass auch die Geschwisterkinder Opfer sexueller Gewalt sind – sowohl Mädchen als auch Jungen. In der Regel machen die Gerichte noch nicht einmal von ihrer Möglichkeit der „go-order“ Gebrauch (Täter/Täterin muss den Lebensraum des Opfers verlassen). Ein solcher richterlicher Beschluss würde dem benannten Opfer den vertrauten Lebensraum erhalten und die Geschwisterkinder schützen. Stattdessen ordnen Richter und Richterinnen nicht nur in Ausnahmefällen Besuchskontakte des betroffenen Kindes und der Geschwisterkinder mit dem Täter an – auch wenn diese explizit erklären, dass sie den Vater nicht sehen möchten. Obgleich Familiengerichte dem Kindeswohl verpflichtet sind, begründen sie ihre Entscheidungen entsprechend dem Motto „Lieber ein schlechter Vater als gar kein Vater“ damit, ein Kind brauche ihren/seinen Vater, sei psychisch stabil und könne deshalb dem Recht des Vaters auf Kontakt entsprechen – auch wenn dieser den Sohn/die Tochter zuvor missbraucht hat. In dem gerichtlich festgesetzten Kontakt des Kindes mit dem Missbraucher sehen sie keine Gefährdung des Kindeswohls. Nicht selten wird in diesen Fällen den Müttern unterstellt, sie hätten übertriebene Ängste oder die Töchter und Söhne gegen den Vater aufgehetzt. Man kann kaum die unendliche Verzweiflung einer Mutter ermessen, die per Gerichtsbeschluss gezwungen wird, ihre Tochter/ihren Sohn regelmäßig dem Mann zu übergeben, von dem sie weiß, das er das Kind sexuell missbraucht (hat)!

Mythos: männliche Sexualität als „unkontrollierbare Kraft“

Obgleich Missbraucher genauso häufig sexuelle Kontakte zu erwachsenen Partnerinnen und Partnern haben wie Männer, die nicht missbrauchen, dient auch heute noch bei vielen Gerichten der Mythos der asexuellen Ehefrau als strafmildernde Erklärung. Bis heute wird fast jeder Angeklagte vom Vorsitzenden darüber befragt, wie sich sein sexuelles Verhältnis zu seiner Ehefrau/Lebensgefährtin gestaltet habe – zum Zeitpunkt des Missbrauchs und generell (Fastie 1994, 50). Damit nicht genug: Auch die Ehefrauen sollen sich darüber äußern, ob sich zu diesem Zeitpunkt im sexuellen Kontakt innerhalb der Partnerschaft etwas geändert habe.

Die Verteidigung greift vielfach den Mythos des sexuell unbefriedigten Mannes auf, der sich an Kindern oder pubertierenden Mädchen vergreift. So versucht sie das Mitleid des Gerichts zu gewinnen und der Partnerin eine Mitschuld zuzuschreiben (vgl. z.B. Brockhaus/Kolshorn 1998: 90). „Männliche Sexualität“ wird in diesem Zusammenhang oftmals als „unkontrollierbare Kraft“ dargestellt und eine „sexuelle Unzufriedenheit“ von Verfahrensbeteiligten zugunsten des

Angeklagten in einzelnen Fällen sogar von der Staatsanwaltschaft angeführt – selbst dann, wenn dieser nicht nur sexuelle Beziehungen zu seiner Ehefrau, sondern zudem zu einer Geliebten unterhielt (vgl. Kirchhoff 1994a: 218).

In stereotyp vorgetragenen Rechtfertigungen behaupten Missbraucher sowohl gegenüber ihren Opfern als auch vor Gericht immer wieder, es sei einfach über sie gekommen, es sei eben einfach passiert (vgl. z.B. Bullens/Mähne 1999: 186-187). Täter/Täterinnen versuchen eine plötzliche, nicht geplante Handlung zu suggerieren, für die sie kaum oder keine Verantwortung zu tragen hätten. Christian Spoden beschreibt auf der Basis seiner Erfahrung als Tätertherapeut, wie sehr die Täter eine Verantwortungsübernahme ablehnen:

„Ihre Strategie reicht von Verleugnung, Verharmlosung, Eingeständnis nur des Nachgewiesenen bis hin zur Delegation von Mitschuld an das Opfer. Sie führen ‚externe Mächte‘ wie Sexualtrieb oder Alkohol an und beschreiben allen Ernstes, wie ihre Hand ‚sich selbstständig‘ gemacht habe“ (Spoden 1999: 204).

Der Darstellung der Täter folgen die Gerichte nicht selten mit entsprechend milden Urteilen, die häufig sowohl die Schwere der Tat und ihre Folgen als auch die Gefahr der Wiederholungstäterschaft fehleinschätzen. Sabine Kirchhoff zitiert den Vorsitzenden der Jugendschutzkammer eines Landgerichtes, der diese These eindrucksvoll bestätigt:

„Dann brannten bei Ihnen die Sicherungen durch. Da kam es zu Dingen, wie der Austausch von Zärtlichkeiten mit dem M – auch einmal orale Befriedigung“ (zit. n. Kirchhoff 1994a: 143).

Der skizzierten „Dampfkesseltheorie männlicher Sexualität“ als Ursache sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen entspricht der Mythos, dass mit zunehmendem Alter der Trieb der Täter und damit die Wiederholungsgefahr sexueller Ausbeutung nachlasse. Von dieser Fehleinschätzung profitierte z.B. ein 72-jähriger Angeklagter, der bereits wegen sexueller Übergriffe an seinen Töchtern vor vielen Jahren eine Haftstrafe verbüßt hatte. In dem neuen Verfahren wurde ihm die wiederholte sexuelle Ausbeutung seiner Enkeltochter vorgeworfen. In seiner Urteilsbegründung nannte der Vorsitzende Richter Gründe, die nach Meinung des Gerichts als strafmildernd zu bewerten waren:

„Wir müssen hier jedenfalls davon ausgehen, dass es eine einmalige Angelegenheit war seitens des Angeklagten, wenn er so einen Trieb überhaupt nach der Prostataoperation und in Anbetracht seines Alters noch verspürte“ (zit. n. Kirchhoff 1994a: 245).

Alkohol als Ent-Schuldungs-Versuch

Nicht nur gegenüber dem Kind, sondern ebenso vor Gericht versuchen Täter immer wieder, auf verminderte Schuldfähigkeit zu plädieren. Häufig versuchen sie dies mit der „Ausrede“, sie hätten aufgrund ihrer Alkoholisierung zur Tatzeit nicht genau gewusst, was sie taten (vgl. z.B. Kirchhoff 1994a: 139). Während bei Alkoholkonsum am Steuer Gerichte solche Ent-Schuldungs-Versuche kaum akzeptieren bzw. mit einem erhöhten Strafmaß sanktionieren, lassen sie sich bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Mädchen und Jungen oftmals dadurch blenden.

Aus der Urteilsbegründung eines Landgerichtes:

„Eine andere Lösung seiner Probleme Alkohol und Ehe war ihm nicht möglich ...“ Die andere Lösung war in diesem Fall die über vier Jahre währende sexuelle Ausbeutung der zehn Jahre alten Tochter (vgl. Fastie 1994: 125).

Friese Fastie berichtet auf der Basis ihrer fundierten Kenntnisse des Gerichtsalltags, dass Angeklagte oftmals zunächst den Alkoholkonsum abstreiten, im Laufe der Verhandlung jedoch immer mehr Alkoholgenuss zugeben, da sie spüren, dass dies für das Strafmaß von Vorteil ist. Dementsprechend wirft sie die Frage auf, warum Gerichte, wenn sie Alkoholkonsum als Grund einer verminderten Schuldfähigkeit ansehen, dann nicht auch konsequenterweise die Auflage eines Alkoholentzugs gerichtlich anordnen (Fastie 1994). Auch Sabine Kirchhoff beobachtete im Rahmen

ihrer wissenschaftlichen Untersuchung die Anerkennung einer verminderten Schuldfähigkeit gemäß § 21 StGB: Der Verurteilte hatte vier Flaschen Bier getrunken (Kirchhoff 1994a: 126). Im Jahre 1995 bekamen in der Bundesrepublik 11,4% der angeklagten Sexualstraftäter den §21 StGB: Sie wurden aufgrund einer psychischen Krankheit oder wegen einer schweren Persönlichkeitsstörung als vermindert schuldfähig zum Zeitpunkt der Tat eingestuft und 0,9% wurden als schuldunfähig begutachtet. Allerdings kam nur jeder sechste der als schuldunfähig oder vermindert schuldfähig diagnostizierten Sexualstraftäter in die Psychiatrie (Kröber 1999: 311f). Nach Prof. Kröber resultiert die vom Gericht attestierte verminderte Schuldfähigkeit in vielen Fällen aus dem behaupteten oder tatsächlichen Alkoholkonsum zur Tatzeit. „Diese zumeist wenig überzeugende Ausrede gewährt einen Strafrabatt und bewahrt einen gleichzeitig vor der – unbefristeten – Therapie“ (ebd. 312).

Mangel an Wissen über die Strategien der Täter/Täterinnen

„Sexueller Missbrauch zeigt sich nicht als ‚zufälliges‘ Geschehen, sondern ist das Ergebnis eines sorgfältig entwickelten Plans des Täters, der Risiken und Situationen genau abgewogen und eingeschätzt hat, um so letztlich zum Ziel zu gelangen“ (Bullens/Mähne 1999: 188). Die Studie von Conte, Wolf & Smith (1998) belegt z.B. die besondere Fähigkeit von Tätern, verletzte Mädchen und Jungen zu identifizieren und diese Verletzlichkeit zu nutzen, um sie sexuell missbrauchen zu können. So ist z.B. das scheinbar große Engagement von Tätern/Täterinnen für bedürftige Kinder oftmals Ausdruck eines besonders großen Maßes an krimineller Energie (vgl. Enders 2001, 1999a, 1995d; Bullens 1995; Wyre/Swift 1991). Dennoch werden Täter/Täterinnen, die gezielt widerstandsgeschwächte Kinder aus ihrem sozialen Umfeld missbrauchen, häufig zu einem relativ geringen Strafmaß verurteilt (z.B. Bewährungsstrafen). Härter bewertet die Justiz die Taten von sprichwörtlichen Fremdtätern, die Mädchen und Jungen in einer einmaligen Tat und mit physischer Gewalt überwältigen (vgl. Hentschel 1994: 14). Die Bagatellisierung der sexuellen Gewalt gegen Kinder aus dem sozialen Nahbereich – insbesondere bei der sexuellen Ausbeutung durch Täterinnen, die ohnehin nur in ganz seltenen Ausnahmefällen zu einer Verurteilung führt (vgl. Enders 2001) – liegt u.a. in einem Mangel an Wissen über die Systematik der Täterstrategien begründet wie Urteilsbegründungen offenbaren:

„ ... Was zu Ihren Gunsten spricht, ist, dass Sie sich um Mutter und Tochter bemüht haben. Es ist nicht so, dass nur sexueller Missbrauch stattgefunden hat“ (Urteilsbegründung eines Landgerichts/zit. n. Fastie 1994: 123).

„ ... Die Familie hat in gutem Einvernehmen zusammengelebt, der Angeklagte die Vaterstelle vertreten. Die Prognose ist günstig, weil es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Angeklagte Kinder auf der Straße anspricht. Eine Wiederholungsgefahr sehen wir nicht ...“ (Urteilsbegründung eines Landgerichts/zit. n. Fastie 1994: 125).

Gitti Hentschel zeigt auf, dass nicht nur bei der Festsetzung des Strafmaßes, sondern ebenso im Umgang mit den kindlichen Zeuginnen (und Zeugen/U.E.) mit zweierlei Maß gemessen wird:

„Wenn der fremde Täter beharrlich bestritt, wurde das Mädchen dennoch keinen inquisitorischen Fragen unterzogen, niemand im Gericht zweifelte an ihrer Glaubwürdigkeit. Dagegen wurden die Mädchen fast regelmäßig von wechselnden Prozessbeteiligten bis in die intimsten Details, oft mit Schärfe, ausgefragt, wenn der Angeklagte aus dem Familienkreis stammte und die Tat leugnete. Meist stand dann zugleich ihre Glaubwürdigkeit auf dem Spiel“ (Hentschel 1994: 16).

Je höher der soziale Status des Täters/der Täterin, umso wahrscheinlicher ist es, dass auch vor Gericht Zweifel daran entsteht, dass dieser Mann/diese Frau das gemacht haben kann oder dass die Verantwortung für die Tat verschoben wird. Finanziell besser gestellte Angeklagte leisten sich teure und erfolgreiche Anwälte und finanzieren zusätzliche Parteiengutachten. Dieses ist ihr Recht, doch die Position der verletzten Zeugin/des verletzten Zeugen vor Gericht ist wesentlich schwächer:

Nicht selten steht das Kind ohne rechtlichen Beistand – ohne Nebenklagevertretung – im Zeugenstand (s.o.).

Der blinde Fleck: Frauen als Täterinnen

Die neuere Forschung belegt durchgängig, dass zwischen 13 und 25% der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Mädchen und Jungen von Frauen und weiblichen Jugendlichen verübt werden (u.a. Heyne 1996, Julius/Boehme 1997).

Wie wenig jedoch die sexuelle Ausbeutung durch Frauen als Gewaltdelikt wahrgenommen wird, macht z.B. die Tatsache deutlich, dass bis zum heutigen Tage nur in ganz seltenen Ausnahmefällen Sexualstraftäterinnen gerichtlich belangt werden – und wenn überhaupt, dann in der Regel nur, wenn sie die Taten gemeinsam mit einem Mann verübten und im Rahmen der Ermittlungen gegen den männlichen Täter auch ihre Taten aufgedeckt wurden. Die unterschiedliche Gewichtung von männlichen und weiblichen Delikten ist keinesfalls ein besonderes Spezifikum der Berufsgruppe der Juristinnen und Juristen. Jaquie Hetheron und Lynn Beardsall (1998) bestätigten im Rahmen einer qualitativen Untersuchung die Annahme, dass sowohl Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen als auch Polizisten/Polizistinnen bei der sexuellen Ausbeutung von Mädchen und Jungen in ihren Entscheidungen durch Geschlechtsstereotype zugunsten von Frauen geprägt werden. So wurde von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Studie (insbesondere der Polizeibeamten/-beamtinnen) z.B. die Inhaftierung bei männlichen Tätern als angemessener angesehen als bei Frauen (vgl. auch Hetheron 1999, Nyman/Svensson 1997). Ebenso wird in pädagogischen, medizinischen und therapeutischen Arbeitsfeldern die Tatsache, dass auch Frauen Mädchen und Jungen missbrauchen, weitestgehend ausgeblendet, da man/frau sich nicht vorstellen kann, dass Frauen sexuell aggressiv sein können.

Berichte betroffener Mädchen und Jungen dokumentieren, dass einige Täterinnen auf äußerst sadistische Art und Weise missbrauchen (vgl. z.B. Elliot 1995, Enders 1995c). Ebenso berichteten mehr als die Hälfte der in einem englischen Forschungsprojekt interviewten Täterinnen (29 von 52), dass sie durch sexuelle sadistische Handlungen an Kindern stark erregt wurden. Sie nannten in diesem Zusammenhang Handlungen wie, dass eine Frau den Penis eines Jungen mit Sandpapier rieb oder verschiedene Objekte, darunter Messer und Rosenstiele, in die Vagina eines Mädchens einführte (vgl. Saradijan 1999:134).

Es gibt keinerlei Grund zur Annahme, dass der sexuelle Missbrauch durch eine Frau weniger traumatische Folgen hat als der durch einen Mann (vgl. Enders 2001, Saradijan 1999: 131). Das gesellschaftlichen Redetabu über die sexuelle Ausbeutung durch Frauen und das Bild vom „Wesen der Frau als vertrauenswürdig, pflegend und liebevoll“ führen dazu, dass betroffene Jungen und Mädchen in besonderem Maße sich selbst als Auslöser des Missbrauchs sehen und daraus folgern, dass sie selbst eine große Schuld am Missbrauchsgeschehen tragen. Große Scham und ein starkes Gefühl der eigenen Verderbtheit sind die Folge. Viele Opfer sexueller Ausbeutung durch eine Frau erleben diese als einen noch größeren Vertrauensbruch als sexuellen Missbrauch durch einen Mann (vgl. Enders 2001, Saradijan 1999: 133f).

Unzureichende Qualifikation für die Vernehmung traumatisierter Kinder

Eine unzureichende Qualifizierung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Staatsanwaltschaften und der Gerichte (sowohl Straf- als auch Familiengerichte) für die Vernehmung traumatisierter Kinder und Jugendlicher führt dazu, dass sie das Verhalten der Zeuginnen und Zeugen oftmals nicht richtig einschätzen können und fehlinterpretieren. Häufig besteht z.B. die Erwartung, dass das Opfer „aufgelöst“ erscheint und in Tränen ausbricht. Viele betroffene Mädchen und Jungen spalten jedoch in der für sie extrem belastenden Situation vor Gericht die eigenen nicht zu ertragenden Gefühle ab. Sie wirken bei der Vernehmung möglicherweise extrem gefasst – „cool“ – und sprechen nicht selten über ihre traumatischen Erfahrungen in einem Tonfall, als würden sie die Gebrauchsanweisung ihres neuen CD-Players vorlesen. Sie verhalten sich damit ähnlich wie viele

Menschen nach dem plötzlichen Tod eines Angehörigen: Es scheint so, als mache ihnen der Verlust des geliebten Menschen nichts aus und sie organisieren mit größter Sachlichkeit die Beerdigung. Erst Wochen und Monate später holt die Trauer sie ein. Eine ähnliche Psychodynamik lässt die kindlichen Zeuginnen und Zeugen die Vernehmungen noch relativ gefasst „überstehen“, doch nach der Beendigung des Prozesses – manchmal schon nach dem Verlassen des Gerichtssaals oder aber erst Monate später – „stürzen“ die Gefühle auf sie ein. Dementsprechend ist es keinesfalls Ausdruck einer nicht vorhandenen Schädigung des Opfers, wenn ein Mädchen oder ein Junge sachlich distanziert ihre/seine Aussage macht.

Ebenso wenig darf das „Grinsen“ eines Mädchens/Jungen während der Vernehmung als Indikator einer aktiven Beteiligung des Opfers bewertet werden. Grimassen, Grinsen und scheinbar zur Schau gestelltes „lockeres“ und „cooles“ Auftreten sind oftmals Übersprungshandlungen von Menschen in extrem angstbesetzten Situationen.

Der Abschlussbericht über die wissenschaftliche Begleitung des Zeugenbegleitprogramms für Kinder, durchgeführt im Auftrage des Landes Schleswig-Holstein, weist spezifische Ängste der Opferzeuginnen/-zeugen während der richterlichen Vernehmung nach: sich nicht mehr an alles erinnern zu können, nicht frei sprechen zu können, nur mit „ja“ oder „nein“ antworten zu können, nicht sprechen zu können, sich nicht ausdrücken zu können, in der Befragung ohnmächtig zu werden (Dannenberg u.a. 1997: 48). Auch benennt der Bericht Indikatoren für eine emotionale Belastung von Mädchen und Jungen. Als Hinweis auf eine besondere Belastung werten die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wenn Kinder nur wenige Fragen beantworten, häufig Bemerkungen wie „ich weiß nicht“ äußern, Antworten als Frage intonieren, lange Pausen zwischen der Frage der Richterin/des Richters und ihren Antworten liegen, ihre Erinnerungsbemühungen vorschnell aufgeben, sich wenig darum bemühen sich zutreffend auszudrücken, ein schweigsames, zurückhaltendes Antwortverhalten und ein unkooperatives Antwortverhalten zeigen (nonresponsive Antworten; irrelevante Antworten; elaborative Antworten, wenige relevant-responsive Antworten) (vgl. Dannenberg u.a.1997: 70).

Dass die Situation vor Gericht für kindliche und jugendliche Zeuginnen/Zeugen in der Regel besonders belastend und angstbesetzt ist, daran besteht kein Zweifel. Nicht nur, dass durch die Befragungen die Erinnerungen an die Gewalterfahrungen wiederbelebt werden und dass das Mädchen/der Junge oftmals von zuvor verdrängten Gefühlen der Angst, Ohnmacht, Scham, Schuld ... wieder überflutet wird, auch gibt es strukturelle Parallelen zwischen der zurückliegenden Missbrauchssituation und der Situation vor Gericht: Wieder verliert das Opfer die Kontrolle über die Situation. Im Strafverfahren hat die Zeugin/der Zeuge die Funktion eines „Beweismittels“, dem Fragen gestellt werden, das selber aber keine Fragen stellen darf. Oftmals informieren Gerichte die Opfer noch nicht einmal über den Ausgang des Verfahrens, so dass das Mädchen/der Junge vom Gericht erneut auf den Objektstatus reduziert wird. Diese erneute Reduzierung löst häufig Erinnerung an das alte Trauma aus und macht das Kind erneut zum Opfer – diesmal zum Opfer eines reflexhaften Verhaltens: Betroffene Mädchen und Jungen können nicht mehr zwischen dem tatsächlichen Trauma und den Empfindungen, die an das Trauma erinnern, unterscheiden. Sie fühlen so, als würden sie das Ereignis neu durchleben (vgl. z.B. van der Kolk 1998: 36).

Unzureichende Information des Opfers über Haftverschonung des Beschuldigten

Kindliche Opfer sexualisierter Gewalt reagieren oftmals mit großer Erleichterung, wenn sie erfahren, dass der Täter in Untersuchungshaft sitzt. Endlich fühlen sie sich wieder sicher. Nicht selten ergeht in einem auf Antrag der Verteidigung kurzfristig anberaumten Haftprüfungstermin ein Haftschonungsbeschluss, ohne dass die Anwältin/der Anwalt des Opfers darüber informiert wird. Die Strafverfolgungsbehörden versäumen die notwendige Information des Opfers häufig selbst in Fällen, in denen ein Kontaktverbot mit dem Opfer zur Auflage für die Haftverschonung des Beschuldigten gemacht wurde. Oftmals reagieren betroffene Mädchen und Jungen mit Panik, wenn der/die in der Nachbarschaft wohnende Täter/Täterin, den/die sie in Haft glauben, ihnen „zufällig“

begegnet. Nicht selten nehmen sie danach ihre Aussage zurück oder verweigern eine Wiederholung ihrer Aussage bei weiteren Vernehmungen (z.B. im Rahmen der Hauptverhandlung).

Möglichkeiten des Opferschutzes werden vernachlässigt

„Es besteht die Gefahr, dass durch Ermittlungen, die ohne die notwendige Sensibilität durchgeführt werden, eine durch das Tagesgeschehen bewirkte Verletzung (ursprüngliche Viktimisierung) verstärkt und bestehende Aussagemöglichkeiten beeinträchtigt werden. ... Die Zielvorstellungen einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung bei gleichzeitiger Vermeidung unnötiger Belastungen für die Zeugen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang. Da für sachdienliche wahrheitsgemäße Aussagen eine von Belastungen und Angst freie Situation förderlich ist, dient Opferschutz nicht zuletzt auch der Wahrheitsfindung“ (BMJ 2000: 8/9). Ferner geht die „Bundesweite Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-)Zeugen im Strafverfahren“ davon aus, dass „wenn in der Hauptverhandlung eine Person unter 16 Jahren vernommen werden soll, ... das Gericht regelmäßig durch Beschluss... den Ausschluss der Öffentlichkeit anordnen“ wird (BMJ 2000: 39). Leider löst der Gerichtsalltag diesen Anspruch nicht immer ein. Einige Gerichte erkennen nicht die Notwendigkeit, andere möchten vermeiden, dass die Maßnahme bei einem Formfehler oder einer unzureichenden Begründung Revisionsgrund sein könnte. Dabei erlauben die gesetzlichen Möglichkeiten des Opferschutzes sogar den Ausschluss des Angeklagten bei der Vernehmung von Mädchen und Jungen, die 16 Jahre und älter sind, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung oder eine Stellungnahme des Jugendamtes bestätigt wird, dass eine Vernehmung in Anwesenheit des Angeklagten zu erheblichen gesundheitlichen Folgen für die verletzte Zeugin/den Zeugen führen kann bzw. Anlass zur Sorge besteht, dass die Anwesenheit des Angeklagten zu einer Falsch- bzw. Nichtaussage führt (Eine jugendliche Zeugin machte mich auf diese Möglichkeit aufmerksam, über die sie in dem ausgezeichneten Rechtsratgeber für jugendliche Mädchen „Ich weiß Bescheid“ von Friesa Fastie gelesen hatte! /U.E.).

Das Bundesministerium der Justiz nennt einen weiteren Grund für den Ausschluss des Angeklagten bei der Vernehmung des Mädchens/Jungen: die Gefährdung des Erfolgs einer begonnenen therapeutischen Behandlung (BMJ 2000: 40).

Die Vernehmung des Opfers in der Öffentlichkeit und die zwangsweise Konfrontation des Mädchens/Jungen mit dem Missbraucher im Gerichtssaal bedeutet für viele Betroffene erneute psychische Gewalt; Gewalt, die vom Gericht angeordnet und vom Gesetzgeber zugelassen wird (vgl. Fastie 1994: 99). Sie dient in keinem Fall der Wahrheitsfindung, sondern erschwert lediglich dem Opfer die Zeugenaussage und ist somit im Sinne des Täters. Dementsprechend ist die Verteidigung oftmals darum bemüht, dass das Opfer möglichst öffentlich in Anwesenheit des Täters vernommen wird.

Während in der öffentlichen Diskussion der Ausschluss der Öffentlichkeit und des Angeklagten bei der Vernehmung des Opfers als Selbstverständlichkeit dargestellt wird, belegt ein im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz durchgeführtes Forschungsprojekt über das Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen, wie selten Strafgerichte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 172 GVG nur bei der Vernehmung von 20 von insgesamt 108 Minderjährigen ausgeschlossen (18%) (Busse/Volbert/Steller 1996: 17). Ebenso fand in denen von Sabine Kirchhoff beobachteten Fällen nur in drei von acht Fällen die Vernehmung der Geschädigten unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt (Kirchhoff 1994a: 108).

Die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal gemäß § 247 StPO wurde in den von Busse/Volbert/Steller ausgewerteten Prozessakten nur bei 47 der insgesamt 108 Vernehmungen minderjähriger Zeuginnen und Zeugen beschlossen (43%) (Busse/Volbert/Steller 1996: 17). In den von Kirchhoff beobachteten Prozessen fand diese rechtliche Möglichkeit nur in einem von acht Fällen statt (Kirchhoff 1994a: 108). Busse/Volbert/Steller weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass selbst in Fällen, in denen der § 247 StPO angewandt wird, dessen Entlastungsfunktion dennoch höchst eingeschränkt wirksam sein kann, „z.B. wenn die Befragung des Kindes in Anwesenheit des Angeklagten zunächst einmal ‚probiert‘ wird“ (Busse/Volbert/Steller 1996: 17).

In medienwirksamen Auftritten geben viele Politiker und Politikerinnen vor - insbesondere zu Zeiten aktueller Fälle von Sexualmorden an Mädchen und Jungen -, sich im besonderen Maße für kindliche und jugendliche Opfer sexualisierter Gewalt einsetzen zu wollen. Dennoch hat der Gesetzgeber sich bis heute noch nicht einmal dazu durchgerungen, die Vertretung der Interessen des Opfers im Rahmen einer (Pflicht-)Nebenklage analog dem Konzept des Pflichtverteidigers in jedem Verfahren gesetzlich sicherzustellen. Zwar ist die Polizei verpflichtet, bereits im Rahmen der Erstvernehmung auf die Möglichkeit der Nebenklage und der Kostenübernahme unabhängig vom Einkommen der Kindeseltern hinzuweisen (vgl. BMJ 2000), dennoch bleiben noch immer viele Mädchen und Jungen ohne juristischen Beistand. Damit ist ihre Position im Verfahren eindeutig geschwächt. Die Nebenklagevertretung hat nicht nur Akteneinsicht und das Recht, Beweisanträge zu stellen und vor Gericht zu plädieren, es ist auch ihre Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass die Möglichkeiten des Opferschutzes während der Ermittlungen als auch in der Hauptverhandlung ausgeschöpft werden. Ebenso hat auch die Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) für einen belastungsminimierenden Umgang mit der/dem Verletzten Sorge zu tragen.

Die Vernachlässigung der Interessen der Opfer durch den Gesetzgeber wird insbesondere in Fällen der sexuellen Ausbeutung durch jugendliche Täter/Täterinnen deutlich. Obgleich ca. ein Drittel aller Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung von jugendlichen Tätern verübt wird (vgl. z.B. Enders 2001, Deegener 1999a,b, Waschlewski 1999), besteht in diesen Fällen nicht die rechtliche Möglichkeit der Nebenklage, sondern lediglich eines Zeugenbeistandes. Dieser kann Schutzrechte des Mädchens/Jungen wahrnehmen (Begleitung der Opferzeugin/des Opferzeugen bei der Vernehmung, Akteneinsicht, Präsenz in der Hauptverhandlung). Die Anwältin/der Anwalt des Opfers hat jedoch nicht das Recht, Beweisanträge zu stellen und vor Gericht zu plädieren. Ist der jugendliche Täter geständig und/oder wird das Opfer nicht zur Verhandlung geladen, so ist das Gericht noch nicht einmal verpflichtet, den Zeugenbeistand über den Gerichtstermin – geschweige denn über dessen Ausgang – zu informieren.

Die Bonner Rechtsanwältin Jutta Lossen hat beim Oberlandesgericht Koblenz einen Beschluss erstritten, der den Status des Opfers im Strafprozess gegen jugendliche Täter verbessert. Das Oberlandesgericht befand, dass das Alter des Täters für die Schutzbedürftigkeit des Tatopfers ohne Belang sei und deshalb z.B. ein Rechtsbeistand für das Opfer auf Staatskosten beizuordnen sei – ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe. Bleibt zu hoffen, dass der OLG-Koblenz-Beschluss auch von anderen Gerichten anerkannt wird.

Wie ignorant sich Politik und Verwaltung gegenüber Opfern verhält, macht auch ein Erlass des Justizministeriums NRW deutlich: Täter/Täterinnen, die sich zum Zeitpunkt der Verurteilung nicht in Untersuchungshaft befinden und zu einer Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren verurteilt werden, kommen nach einer Prüfung direkt in den offenen Vollzug. So bestellt etwa ein Ende der neunziger Jahre wegen sexuellen Missbrauchs zu einer Haftstrafe verurteilter westfälischer Bauer tagsüber weiterhin seine Felder. Kein Gericht trägt dafür Sorge, dass er dem von ihm missbrauchten Mädchen aus der Nachbarschaft nicht ständig über den Weg läuft. Seine Strafe besteht darin, dass er abends in die Haftanstalt fährt, um dort zu übernachten. Kein Wunder, dass das kindliche Opfer sich allein schon durch die Präsenz des Täters weiterhin bedroht fühlt – zumal dieser „triumphierend“ bekundet, dass ihm ja nichts passiert sei (pers. Mitteilung der Nebenklagevertreterin). Bleibt zu hoffen, dass es bald auch bei uns wie in anderen europäischen Ländern Praxis wird, Tätern/Täterinnen unter Androhung von längeren Haftstrafen zu untersagen, den Lebensraum des Opfers zu betreten.

Opfer sexualisierter Gewalt werden von Tätern/Täterinnen häufig unter Druck gesetzt mit dem Ziel, ihre Aussagen zurückzunehmen.

„Hilf mir, hier herauszukommen, indem du die Anzeige zurückziehst, gehe zur Polizei, sag keine Lügen, wie du es jetzt tust, du schadest dir selbst und der ganzen Familie ... wenn ich hier sterbe, dann hast du Schuld. Du wirst keine Familie mehr haben, die dir hilft, du wirst meinen Namen nicht mehr tragen. Ein Kind, das

die Eltern nicht anerkennt, hat kein Recht, auf Kosten der Eltern und deren Schweiß zu leben“ (zit. n. Heiliger 2000: 147).

Der Gesetzgeber hat dies erkannt und weist in der „Bundeseinheitlichen Handreichung zum Schutze kindlicher (Opfer-)Zeugen im Strafverfahren“ explizit darauf hin, dass dafür Sorge getragen werden soll, „dass sich der Täter während des Ermittlungs- und Strafverfahrens nicht weiter an dem Kind vergehen oder es im Hinblick auf seine Aussage unter Druck setzen kann“ (BMJ 2000: 10). Diese richterliche Sorgfaltspflicht wird vor allem in familiengerichtlichen Auseinandersetzungen durch die Anordnung von Besuchskontakten selbst in Fällen eines begründeten Missbrauchsverdachts grob vernachlässigt.

Der Druck des Täters/der Täterin wird sowohl in strafrechtlichen als auch in familienrechtlichen Auseinandersetzungen häufig von Bekannten und Verwandten verstärkt, das Kind soll an der Aussage gehindert werden (vgl. Balloff 1992: 206). So kommt es vor, dass sich die Familie des Kindes, des/der Jugendlichen gegen das Opfer und auf die Seite des Täters/der Täterin stellt und von seiner/ihrer Unschuld ausgeht. In anderen Fällen betrachten Dritte die Tat als „Ausrutscher“ und sind darüber empört, dass das Opfer „die Familie zerstört“. Für das Mädchen/den Jungen ist somit die Aussage mit der Angst vor weiteren Beziehungsverlusten verbunden. Noch auf den Gerichtsfluren bestrafen auf der Seite des Täters/der Täterin stehende Angehörige die Opfer oftmals „mit Blicken“ oder bedrohen/beschimpfen das Opfer. Auch mit der Prozessbegleitung der Kinder und Jugendlichen betraute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungsstellen werden immer mal wieder durch Verwandte und Bekannte des Angeklagten bedroht – die Palette reicht von schriftlichen Morddrohungen bis hin zu der auf dem Gerichtsflur ausgesprochenen Drohung: „Wundern Sie sich nicht, wenn bald ihr Haus brennt, Ihnen was passiert ...!“ (pers. Erfahrungen/U.E.).

Wird das Mädchen/der Junge im Strafprozess öffentlich verhört, so bringen die Begleitpersonen des Angeklagten nicht selten durch eine Geräuschkulisse im Gerichtssaal ihre Meinung auch während der Vernehmung zum Ausdruck. Ermahnungen der Vorsitzenden Richter/Richterinnen nutzen dann kaum. Selbst wenn sie nutzen: Für die Opfer ist es zu spät, sie hätten den Ausschluss der Öffentlichkeit als Schutz gebraucht (vgl. Fastie 1994).

Dennoch sehen viele Strafrichter/-richterrinnen keine Veranlassung dafür Sorge zu tragen, dass das Mädchen/der Junge dem Beschuldigten und seinen Begleitpersonen bei Gericht nicht begegnet. Einige Richterinnen/Richter reagieren sogar ärgerlich, wenn kindliche Zeuginnen/Zeugen in den bei Gerichten eingerichteten Kinderzimmern und nicht auf den Fluren auf ihre Vernehmung warten. Eine derartige Praxis widerspricht den Empfehlungen des Bundesministerium der Justiz: „Gerade in diesen Fällen sollte ferner darauf geachtet werden, dass – etwa durch Verzögerung der vorausgegangenen Sachen – ein Zusammentreffen des Kindes mit dem Angeklagten möglichst vermieden wird (...). Insoweit bieten sich auch entsprechende Hinweise an die Wachtmeisterei oder Zeugenbetreuer an, die geladenen Kinder und ihre Begleitpersonen nach ihrem Eintreffen unmittelbar in einen gesonderten Warteraum zu führen“ (BMJ 2000: 36).

Untersuchungen haben gezeigt, dass der Erholungsprozess für das Kind umso schwieriger wird, je mehr Zeit bis zur Gerichtsverhandlung vergeht (vgl. Finkelhor 1997, 130). Das Bundesministerium der Justiz fordert dementsprechend: „Die Ermittlungen sind beschleunigt zu führen“ (BMJ 2000: 10). Doch die Mühlen der Justiz mahlen langsam und ein Verfahren dauert häufig ein, zwei oder drei Jahre. Während in Österreich kindliche Opfer sexueller Gewalt ein Recht auf eine richterliche Anhörung zu Beginn des Verfahrens haben und damit sichergestellt ist, dass sie im weiteren Verfahren nicht wieder Aussagen müssen, hat sich der Gesetzgeber für eine entsprechende Gesetzesnovellierung im Sinne der Opfer in Deutschland noch nicht durchringen können. Das bedeutet: Kindliche Opfer müssen in einem laufenden Verfahren jederzeit damit rechnen, erneut geladen zu werden – auch wenn das an ihnen verübte Verbrechen bereits mehrere Jahre zurückliegt. Zartbitter Köln ist ein Fall bekannt, in dem aufgrund eines Formfehlers des Gerichts ein Verfahren von der Anzeige bis zur rechtskräftigen Verurteilung des Täters über vier Jahre lief. Der

Vorsitzende der Kammer hatte sich selbstherrlich über vom Gesetzgeber festgeschriebene Verfahrensweisen hinweggesetzt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter medizinischer Arbeitsfelder könnten für derartige fachliche „Kunstfehler“ in Haftung genommen werden – Richter/Richterinnen hingegen brauchen dies „Dank“ ihrer gesetzlich verankerten „richterlichen Unabhängigkeit“ dies nicht zu fürchten.

Mahlen die Mühlen der Justiz oftmals langsam, so scheinen am Tag der Hauptverhandlung einige Gerichte plötzlich unter großem Zeitdruck zu stehen – zumindest geben einige Richterinnen/Richter vor, bei der zeitlichen Planung keinen Spielraum für die Wahrung der kindlichen Interessen zu haben – wie das Beispiel eines Amtsgerichtes (1999) belegt:

Gegen einen Vater von acht Kindern wird wegen körperlicher Misshandlung seiner Söhne und sexuellen Missbrauchs zweier Töchter verhandelt. Obgleich kein Gericht mehrere Zeuginnen und Zeugen gleichzeitig vernehmen kann, lädt der Vorsitzende Richter alle Töchter und Söhne des Angeklagten sowie die Mutter der Kinder für 9.00 Uhr und nicht zu versetzten Zeiten – so meint er einen zügigen Prozessablauf zu garantieren. Auf die Möglichkeit, dass die Kinder die Wartezeit in dem dafür eigens bei Gericht eingerichteten Kinderzimmer verbringen, weist er die Familie nicht hin. Als er zu Beginn der Hauptverhandlung von den Vertreterinnen der Nebenklage erfährt, dass die zum Teil noch sehr jungen Zeuginnen und Zeugen die vermutlich mehrere Stunden dauernde Wartezeit bis zu ihrer Zeugenvernehmung nicht auf dem Gerichtsflur, sondern im eigens dafür eingerichteten Kinderzimmer des Gerichts und wegen der begrenzten Räumlichkeiten z.T. in den Büros der Sozialarbeiterinnen der Gerichtshilfe der Staatsanwaltschaften verbringen, äußert er sich unmutig über die dadurch bedingten angeblichen Zeitverzögerungen. Die beiden in der Vertretung der Nebenklage erfahrenen Rechtsanwältinnen lassen sich von den Unmutsbekundungen des Vorsitzenden nicht beeindrucken und organisieren auch für die vom Gericht entschiedene Neuansetzung des Verfahrens eine Betreuung der Kinder im Kinderzimmer. Diese ist nach Ansicht des Gericht u.a. notwendig geworden, da die Staatsanwaltschaft es versäumt habe, eine Glaubwürdigkeitsbegutachtung der beiden jüngeren Töchter in Auftrag zu geben. Der Vorsitzende schweigt sich allerdings darüber aus, dass auch er selbst dieses hätte vor Eröffnung des Verfahrens einholen können. Und so müssen aufgrund der Nachlässigkeit der Justiz einige Monate später wieder die acht Söhne und Töchter, ihre Mutter, Tante und der leibliche Vater des Enkelkindes der ältesten Tochter der Familie bei Gericht erscheinen (pers. Beobachtungen/U.E.).

Die gläserne Zeugin/der gläserne Zeuge

Nachdem der Bundesgerichtshof in seiner neueren Rechtssprechung die strafrechtliche Relevanz kindlicher Zeuginnen-/Zeugenaussagen sehr rigide ausgelegt hat, versuchen inzwischen einige Gerichte aus Angst vor Revisionen ihre Urteile „wasserdicht zu machen“, indem sie zur Hauptverhandlung mehr oder weniger alle Kontaktpersonen des kindlichen Opferzeugen/der Opferzeugin laden. Lehrerinnen, Klassenkameraden, Freundinnen, Nachbarn ... werden danach befragt, ob das Mädchen/der Junge ihnen gegenüber Andeutungen/Aussagen über sexuelle Gewalterfahrungen gemacht habe. Oftmals war für das kindliche/jugendliche Opfer z.B. die Schule der einzige Ort, wo sie/er „normal behandelt“ wurde – sprich: nicht auf die sexuelle Gewalterfahrung reduziert wurde -. Jetzt wird durch die vom Gericht angeordnete Vernehmung zahlreicher Zeugen und Zeuginnen auch noch dieser „Schonraum“ zerstört und die traumatische Erfahrung des Opfers zum Gegenstand des Schulhofklatsches. Zartbitter Köln sind Fälle bekannt, in denen Gerichte an mehreren Verhandlungstagen mehr als 50 Zeuginnen und Zeugen geladen haben. Ein großer Teil von ihnen war zuvor nicht über das Tatgeschehen informiert und erfuhren erst im Rahmen der Hauptverhandlung – im Gerichtssaal durch den Richter oder während der Wartezeit auf den Gerichtsfluren durch andere geladene Zeuginnen und Zeugen - Einzelheiten über die Missbrauchshandlungen. Die Opfer wurden „erneut entblößt“ – dieses Mal nicht vom Täter/von der Täterin, sondern vom Gericht, das sie/ihn zur gläsernen Zeugin/zum gläsernen Zeugen machte. Eine solche Form der Prozessführung hat zweifelsfrei in vielen Fällen eine massive Sekundärviktimsierung von Mädchen und Jungen zur Folge. Nicht nur die therapeutischen Arbeit mit Mädchen und Jungen bestätigen dies, sondern ebenso die Berichte von Müttern und Vätern über die Folgeproblematik ihrer Töchter und Söhne (Ängste, Suizidalität, Verweigerung des

Schulbesuches, ein aus Schamgefühlen bedingter Kontaktabbruch zu den Freundinnen und Freunden...) nach derartig entblößenden Prozessen.

Kinderfeindliche Atmosphäre bei Gericht

Die Atmosphäre bei Gericht trägt selten dazu bei, dem Kind Ängste vor der Aussage zu nehmen. „Die Gebäude, die ausladenden Treppenhäuser und die Gerichtssäle, die die Bedeutung einer Recht sprechenden – Gewalt ausübenden (im Sinne von exekutiver Gewalt) – Instanz unterstreichen sollen, schaffen räumliche und soziale Distanz und zielen auf Über- und Unterordnung ab“ (vgl. Kirchhoff 1998: 825). Es erstaunt dann auch keinesfalls, wenn ein Mädchen/Junge beim Betreten des Gerichtsgebäudes fragt: „Ist das hier der Knast?“ (pers. Mitteilung einer Sozialarbeiterin des Kinderschutzteams Berlin-Kreuzberg).

Als eines ihrer Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Begleitforschung des Zeugenbegleitprogramms für Kinder heben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Psychologie der Universität Kiel die Befürchtung von Kindern hervor, ihrer Aufgabe als Zeugin/als Zeuge nicht gewachsen zu sein. „Sehr dominant sind zudem Befürchtungen, dem Angeklagten in der Hauptverhandlung zu begegnen und vor fremden Personen aussagen zu müssen“ (Dannenberg u.a. 1997: 8). Diese Ängste der Mädchen und Jungen werden nicht unwesentlich dadurch verstärkt, dass viele Kinder die Situation vor Gericht nur aus amerikanischen Fernsehfilmen kennen. Sie haben Angst vor einem „Kreuzverhör“, das im deutschen Gerichtswesen gar nicht praktiziert wird. Wie wenig Empathie jedoch auch die deutsche Justiz mit verängstigten Zeuginnen und Zeugen hat, spiegelt auch das Szenario von Strafprozessen wider. Die symbolische Verkleidung der Akteure und die räumliche Erhöhung des Gerichts verstärkt die Unsicherheit und das Gefühl des Bedrohtseins vieler Kinder. Drei bis zu sechs – in Einzelfällen noch mehr – in Roben gekleidete Erwachsene sitzen vor, über und um das Kind herum. (In Verfahren mit mehreren Angeklagten bzw. mehreren Verteidigern eines Angeklagten liegt die Anzahl der Personen noch höher). Die unterschiedliche Augenhöhe zwischen der Zeugin/dem Zeugen und der sie befragenden Person des Vorsitzenden macht in den Sitzungssälen vieler Landgerichte mindestens einen halben Meter aus. Das Mädchen/der Junge fühlt sich noch kleiner. Je höher das Podest, umso mehr muss sie/er zu den befragenden Personen aufblicken, während Richter/Richterinnen, Beisitzer, Schöffen und Protokollantin auf sie/ihn herabsehen. Es gibt Richterinnen und Richter, die Dank ihres persönlichen Engagements und ihrer persönlichen Qualifikation dennoch eine kindgerechtere Atmosphäre bei Gericht herstellen – doch leider gelingt dies noch längst nicht allen. Oftmals werden sich für den Opferschutz engagierende Vorsitzende schnell überregional in Fachkreisen bekannt. Doch sollten ihre Beiträge über Möglichkeiten einer kindgerechteren Prozessgestaltung (z.B. Blumenstein 1999, Richter 1995) nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese Berichte nicht die gängige Praxis repräsentieren.

Videovernehmung - Technikwahn oder Opferschutz?

Nicht zuletzt dokumentiert das von Politik und Justiz mit heißer Nadel im Herbst 1998 gestrickte und gefeierte neue „Zeugenschutzgesetz“, wie wenig die besondere Psychodynamik kindlicher Opfer sexueller Gewalt vom Gesetzgeber verstanden und berücksichtigt wird. Im blinden Glauben an die Technik wird die Videographie als Mittel zum Zeugenschutz gepriesen. Sicherlich kann eine auf Video aufgezeichnete richterliche Vernehmung eine Entlastung für das Mädchen/den Jungen bedeuten, wenn damit wie z.B. in der Schweiz ausgeschlossen wäre, dass sie/er zu einem späteren Zeitpunkt nochmals aussagen müsste. Dies ist jedoch in Deutschland nicht der Fall, denn es liegt im Ermessen eines jeden Gerichtes, ob es die mit großem Aufwand erstellte Videoaufzeichnung der Opferbefragung überhaupt als Beweismittel bei der Verhandlung zulässt. Zudem wird in dem (Regel-)Fall, dass der Täter/die Täterin nicht geständig ist, das Opfer fast immer nochmals im Verfahren als Zeugin/Zeuge geladen, damit die Verteidigung die gesetzlich verankerte Möglichkeit

hat, dem Kind noch ergänzende Fragen zu stellen – selbst wenn die auf Video aufgezeichnete Vernehmung von einem Richter/einer Richterin durchgeführt wurde.

Der Gesetzgeber hat zudem bei der Verabschiedung des in Politik und Medien als „Schutzmaßnahme für kindliche Opfer“ gepriesenen Gesetzes äußerst schlampig gearbeitet: Er hat z.B. versäumt, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die sicher stellt, dass eine Kopie des Videos nicht in die Hände des/der Beschuldigten gerät. Während einige Staatsanwaltschaften und Gerichte unter Berücksichtigung des Wohls der kindlichen Zeuginnen/Zeugen dafür Sorge tragen, dass Verteidiger und Beschuldigter die Videoaufzeichnung für ihre Prozessvorbereitung bei der Staatsanwaltschaft zwar ansehen können, jedoch nicht ausgehändigt bekommen, zeigen andere weniger Problembewusstsein bezüglich einer damit einhergehende Gefährdung des Kindeswohls. Schon jetzt wird deutlich, dass häufig Kopien der Videobänder der Verteidigung als „Bestandteil der Akte“ aushändigt werden und auf diesem Wege in die Hände von Tätern/Täterinnen gelangen. Es liegt nahe, dass nicht nur in Einzelfällen das filmische Dokument der Aussage des Mädchens/Jungen im Freundes- und Bekanntenkreis vorgeführt und/oder das Opfer selbst vom Täter/von der Täterin bzw. Dritten mit dem Video konfrontiert wird. Schon jetzt ist in Polizeikreisen zu hören, dass bei Ermittlungen wegen des Besitzes von Pornographie mit Kindern im Rahmen einer Hausdurchsuchung nicht nur pornographisches Material, sondern ebenso die Kopie einer videographierten richterlichen Vernehmung eines Kindes gefunden wurde.

Das Bundesjustizministerium empfiehlt, dass der Einsatz von Videotechnik in jedem Einzelfall geprüft werden sollte. „Bei Opfern, deren Missbrauchserfahrung mit dem Einsatz von Videotechnik verknüpft ist, kann sich... die geplante Bildaufzeichnung der Zeugenvernehmung als besondere Belastung darstellen“ (BMJ 2000: 11). In der Praxis macht allerdings eine „Verherrlichung des technischen Fortschritts“ viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Strafverfolgungsbehörden blind für die Tatsache, dass für nicht wenige Mädchen und Jungen die Videokamera zu einer bedrohlichen Tatwaffe geworden ist (vgl. Enders 2001). „In Fällen von Pornoproduktionen setzen wir die Videographie dann nicht ein!“ – so oder ähnlich lauten die Entgegnungen auf Vorbehalte. Dabei übersieht man, dass in den allermeisten Fällen von sexueller Ausbeutung im Rahmen von Pornoproduktionen dieser Umstand nicht zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung bekannt ist, sondern – wenn überhaupt - von den Opfern erst viel später – zum Teil nach Prozessabschluss benannt wird. „Wir installieren die Kamera so geschickt, dass die Kinder dies nicht mitbekommen!“ – lautet meist das nächste Argument der Befürworter. In ihrem Technikwahn übersehen sie, dass damit erneut die Opfer hinters Licht geführt werden – eine Erfahrung, die das Mädchen/der Junge bereits im Kontakt mit dem Täter/der Täterin machen musste.

Ebenso wie die Videographie wird die mit Hilfe der Videotechnik mögliche Simultanbefragung des Opfers als Fortschritt gefeiert. Während Angeklagter, Verteidigung, Staatsanwaltschaft und Gericht im Sitzungssaal tagen, soll die Zeugin/der Zeuge in einem Nebenraum sitzen und mit Hilfe der Videotechnik befragt werden. Eine für viele kindliche Opfer sehr bedrohliche Situation! Die Rechtsanwältin Claudia Burgsmüller, Nebenklagevertreterin mehrerer erstmals in Deutschland mit Hilfe der Videotechnik simultan vernommener kindlicher Zeuginnen und Zeugen im sogenannten „Wormser Prozess“ beim Landgericht Mainz, hat wiederholt die extremen psychischen Belastungen der Kinder durch den während der Videovernehmung „mental anwesenden Angeklagten“ hingewiesen:

„Die Videosimultanvernehmung stellte in den Wormser Strafverfahren eine Notlösung dar, da den kindlichen ZeugInnen angesichts einer unüberschaubaren Anzahl von Verfahrensbeteiligten (ca. 50 Personen in Worms II) das Erscheinen im Hauptverhandlungssaal nicht zugemutet werden konnte. ... hat sich diese Methode jedoch nicht bewährt... Die Kinder können die mentale Anwesenheit der Angeklagten trotz räumlicher Trennung von Vernehmungszimmer und Hauptverhandlungssaal während ihrer Vernehmung nicht vergessen. Dabei kommt es nach meiner Erfahrung ... nicht auf die körperliche Nähe und Anwesenheit an, sondern auf das Wissen und die Vorstellung der

Mädchen und Jungen, dass die Angeklagten ihre Vernehmung über die Leinwand mitverfolgen können... . Kinder vergessen vielleicht die Kamera sehr bald, nicht aber die mentale Anwesenheit der Angeklagten, dass heißt, sie werden nicht aus der Zerreißprobe zwischen Sich-mitteilen-Sollen und –Wollen und dem möglichen Loyalitätskonflikt mit den Missbrauchenden entlassen“ (Burgsmüller 1998, 28ff).

Diese Beobachtungen der Nebenklagevertreterin wurden von den Medien und Politik im Rahmen der Diskussion um das neue „Zeugenschutzgesetz“ nahezu gänzlich ignoriert. Statt dessen zitierte man vielfach die einseitige positive Bewertung der Simultanvernehmung durch den Vorsitzenden Richter, der sehr medienerfahren war.

Für jugendliche Zeuginnen/Zeugen kann eine Simultanbefragung mit Hilfe der Videotechnik im Verhältnis zur bisher meist praktizierten Vernehmung in Anwesenheit des Angeklagten lediglich *das kleinere Übel* sein. Bei der Vernehmung von sehr jungen Kindern birgt sie zudem die Gefahr, dass vor allem sehr junge Zeuginnen und Zeugen dem „Gespräch mit dem Mann/der Frau im Fernsehen“ nicht mit der notwendigen Ernsthaftigkeit begegnen und sich dementsprechend „mit der Frau/dem Mann im Fernsehen Geschichten“ erzählen. Der Verwertbarkeit der Aussage kann dies nicht dienlich sein.

Inzwischen wurden viele Landgerichte mit großem finanziellem Aufwand mit Videotechnik für Simultanbefragungen ausgestattet. Eingesetzt wird die Videotechnik von Gerichten bisher jedoch kaum. Eines der Hauptmotive für den zaghafteinsatz der Technik dürfte die Befürchtung sein, dass bei einer Dokumentation der richterlichen Befragungen kindlicher Zeuginnen/Zeugen auf Video diese wesentlich stärker ins Kreuzfeuer der gerichtlichen Auseinandersetzung geraten: Auch richterliche Vernehmungen können in die eine oder andere Richtung suggestiv sein! Und so erweist sich die Sorge der Richter und Richterinnen um die eigene Reputation als eine effektive Form des Opferschutzes: Die Simultanbefragung mit Hilfe der Videotechnik bleibt trotz der gesetzlichen Möglichkeiten den kindlichen Opfern weitestgehend erspart!

Mangel an eindeutigen Zuständigkeiten

Die von der Bund-Länderkommission verabschiedete „Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutze kindlicher (Opfer-)Zeugen im Strafverfahren“ gibt Orientierungshilfen über die Zuständigkeiten bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Mädchen und Jungen:

„Um kindlichen Opfern die Belastungen einer zweiten Tatsacheninstanz zu ersparen, ist sorgfältig zu prüfen, ob die Anklageerhebung bei der Jugendkammer vertretbar erscheint. Wenn die Straferwartung nicht ausreicht, die landgerichtliche Zuständigkeit zu begründen, ist in Betracht zu ziehen, ob die besondere Bedeutung des Falles die Anklageerhebung beim Landgericht ermöglicht. Die besondere Bedeutung eines Falles ... kann sich ausnahmsweise auch aus den psychischen Auswirkungen der Straftat auf ein kindliches Opfer ergeben, weshalb berücksichtigt werden kann, dass diesem Opfer nach den konkreten Umständen des einzelnen Falles durch die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Landgericht die Belastung einer weiteren Tatsacheninstanz im Rahmen eines Berufungsverfahrens erspart werden kann“ (BMJ 2000: 30).

Im Gegensatz zu dieser Orientierungshilfe zeigen sich in der Praxis viele Strafverfolgungsbehörden gegenüber den Belastungen kindlicher und jugendlicher Zeuginnen/-zeugen ignorant. Einige Staatsanwaltschaften erheben „bevorzugt“ bei den Amtsgerichten - und nicht bei den Landgerichten - Anklage. Kritische Zungen behaupten, dies sei u.a. darin begründet, dass bei Anklageerhebung vor dem Amtsgericht im Gegensatz zur Anklage beim Landgericht keine Präsenzpflcht des ermittelnden Jugendstaatsanwaltes/der Jugendstaatsanwältin besteht. So brauche dieser/diese „die unangenehme Angelegenheit“ nicht selbst bei Gericht zu vertreten. Auch ist die kinderfeindliche Praxis der Anklageerhebung beim Amtsgericht in manchen Landgerichtsbezirken darauf zurückzuführen, dass aus Kostengründen eine nicht ausreichende Anzahl an Jugendschutzkammern bei den Landgerichten existiert und wegen der Überlastung der Kammern oftmals ein langer

Zeitraum zwischen Anklageerhebung und Prozessbeginn liegen kann. Anstatt die Einrichtung zusätzlicher Jugendschutzkammern bei den Landgerichten zu fordern, sollen einige Vorgesetzte der Staatsanwaltschaften deshalb sogar die „Empfehlung“ geben, möglichst „den kürzeren Weg“ zum Amtsgericht zu gehen.

Als Folge dieser „Praxis des geringsten Aufwandes“ und mangels einer Präsenzpflcht der jeweils zuständigen Jugendstaatsanwälte/-anwältinnen bei der Vertretung der von ihnen ermittelten Sachverhalte vor Gericht treten nicht nur in Ausnahmefällen Juristen/Juristinnen im Prozess auf, die zufälligerweise laut Geschäftsverteilungsplan der Staatsanwaltschaften „dran sind“. Keinesfalls ist damit gesichert, dass dieser Vertreter/diese Vertreterin der Anklage sich jemals zuvor mit der Problemstellung der sexuellen Ausbeutung von Mädchen und Jungen beschäftigt hat, geschweige denn in der Lage ist, problemspezifische Fragestellungen zu erörtern (z.B. die Qualität eines Glaubwürdigkeitsgutachtens). Entsprechend dem Grundsatz „Ein Jurist muss alles können!“ erscheinen vor dem Amtsgericht z.B. auf Wirtschaftskriminalität oder Verkehrsdelikte spezialisierte Staatsanwälte/-anwältinnen und vertreten die Anklage in Fällen sexualisierter Gewalt. Auch ist keineswegs garantiert, dass die vor Gericht auftretenden Vertreter/Vertreterinnen der Anklage die Akte wirklich gelesen bzw. in ausreichendem Maße durchgearbeitet haben. Oftmals wird aufgrund der aus solchen Missständen resultierenden negativen Atmosphäre bei Gericht die Begleitung eines Mädchens/Jungen in vielen Fällen schon für die Beraterin/den Berater zum realen Alptraum. Wieviel belastender muss der Gerichtstermin erst für das Opfer und seine Vertrauenspersonen sein? Vor Gericht „funktionieren“ betroffene Kinder und Jugendliche oftmals noch. Für kinderpsychologische Laien – zu denen viele Juristen und Juristinnen nun mal zählen – mögen die extremen Belastungen der Kinder kaum zu erkennen sein. Da wundert es denn auch nicht, dass die verletzten Zeuginnen/Zeugen nach der Vernehmung nicht selten schon auf Gerichtsfluren unter Weinkrämpfen, Angstattacken ... bis hin zu stressbedingten pseudoepileptischen Anfällen zusammenbrechen – so Beobachtungen von Zartbitter Köln.

Unzureichende Kooperation

Nicht nur in Einzelfällen wirken sich defizitäre Kooperationsstrukturen innerhalb der Strafverfolgungsbehörden im Interesse eines Beschuldigten aus. Laufen z.B. mehrere Verfahren gegen einen Täter, so ist damit nicht zwangsläufig sichergestellt, dass der ermittelnde Staatsanwalt/die Staatsanwältin des ersten Verfahrens ebenso die Akte des zweiten Verfahrens zur Kenntnis nimmt. Manchmal sind es die Zeuginnen/Zeugen, die in der Hauptverhandlung die für die Verurteilung entscheidenden Aussagen bezüglich der Sachverhalte des bis zu diesem Zeitpunkt nicht beachteten Parallelverfahrens geben.

Juristinnen/Juristen sind in interdisziplinärer Kooperation relativ ungeübt. Selbst berufserfahrene Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nutzen nur in Ausnahmefällen die ihnen von ihrer eigenen Behörde zur Verfügung gestellte Unterstützung in der Ermittlungstätigkeit durch die Gerichtshilfe der Staatsanwaltschaften. Die in dem Problemfeld z.T. seit Jahren tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter erhalten z.B. im Rahmen von Hausbesuchen und anderen Gesprächskontakten mit Tätern, Opfern und anderen Personen aus dem Umfeld des Beschuldigten oftmals noch für das Verfahren entscheidende zusätzliche Informationen, die zuvor nicht aktenkundig waren (vgl. Kiel 2000). Die Mitwirkung des Gerichtshelfers/der Gerichtshelferin in Jugendschutzsachen ist für NRW festgeschrieben in der Anordnung über die Aufgaben, die Organisation und den Dienstbereich sowie den Geschäftsgang und die Geschäftskontrolle der Gerichtshilfe für Erwachsene (AZ: AV d. JM vom 8.3.1979 /4205 - IIIA.1/- JMBl. NW S.). Bleibt zu hoffen, dass langfristig eine größere Wertschätzung der sozialarbeiterischen Profession von Seiten der Juristen/Juristinnen der Staatsanwaltschaften entsteht und daraus eine positivere interdisziplinäre Zusammenarbeit entsteht. Die Strafverfolgungsbehörden sollten Kooperationsstrukturen schaffen, die u.a. die effektive Nutzung der sozialarbeiterischen Kompetenz im eigenen Hause zum Wohle der Opfer zum Ziel hat. Zur Zeit müssen die sozialarbeiterischen Fachkräfte der Staatsanwaltschaften ihre Arbeitszeit

schwerpunktmäßig mit Verwaltungstätigkeiten wie z.B. der Überprüfung der Zahlungseingänge von Bußgeldern verbringen.

Zeugenbegleitprogramme: Opferschutz oder Mogelpackungen der Justiz

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des fachlich außerordentlich fundierten Zeugenbegleitprogramms für kindliche Zeuginnen/Zeugen in Schleswig-Holstein lassen keinen Zweifel daran, dass eine Begleitung von (Opfer-)Zeuginnen/Zeugen, die möglichst früh im Verfahren beginnt, auf Angebote psychosozialer Hilfen hinweist und Informationen über den Ablauf des Strafprozesses gibt, zu einer Reduzierung der Belastungen kindlicher und jugendlicher Opfer sexueller Gewalt beiträgt. Der Justizminister NRW (Juli 2000) plant nun den Aufbau eines Zeugenbegleitprogramms, das sich bei näherem Hinsehen als Mogelpackung erweist: Entsprechend der Konzeption des Ministers soll die Zeugenbegleitung nämlich nicht bei den Staatsanwaltschaften, sondern bei den Landgerichten, der letzten Instanz im Verfahren, angesiedelt werden. Ein solches Angebot ist wenig sinnvoll, denn viele Kinder und Jugendliche werden damit in wesentlichen Phasen des Ermittlungsverfahrens allein gelassen. Es stellt sich die Frage, wessen Interessen bei dieser Konzeption eines Zeugenbegleitprogramms im Fokus stehen: die der Opfer oder die der Richter und Richterinnen, die um die kinderfeindliche Praxis bei Gericht wissen und sich von einem bei den Staatsanwaltschaften angesiedelten Fachdienst Zeugenbegleitung nicht in die Karten gucken lassen wollen?

Schlussfolgerungen

Die Reduzierung der Belastungsfaktoren für kindliche Zeuginnen und Zeugen vor Gericht ist nicht eine Frage der Technik, wie uns die zur Zeit mit großem Engagement geführte Diskussion über die Videographie weismachen will. Es ist vielmehr eine Frage des menschlichen Kontakts. Die Belastungen für Mädchen und Jungen vor Gericht lassen sich letztendlich nur durch das Recht des Opfers auf eine frühe richterliche Vernehmung – das in Österreich bereits gesetzlich verankert ist – und fachlich kompetente Ermittlungen von für diese Tätigkeit besonders qualifizierten Juristen und Juristinnen reduzieren. Dies setzt eine intensive Fortbildung der mit Jugendschutzsachen befassten Staatsanwälte/-anwältinnen, Strafrichterinnen/-richter und der Familienrichterinnen/-richter voraus. Im Sinne einer Qualitätssicherung sollte die Justizverwaltung zum Führen einer Statistik über die Anwendung von Maßnahmen des Opferschutzes dienstverpflichtet werden (z.B. Ausschluss des/der Angeklagten bei der Vernehmung des Kindes, Vertretung der Opferinteressen im Rahmen einer Nebenklage, Dauer vom Beginn des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bis zum Verhandlungsbeginn). Nur so lässt sich überprüfen, ob der vom Gesetzgeber gewollte Opferschutz in der Praxis greift. Eine entsprechende Dienstverpflichtung ist möglich, da das Führen von Statistiken zu den Arbeitsaufgaben der Verwaltungsangestellten der Justiz gehört und diese sich nicht auf die richterliche Unabhängigkeit berufen können.

Fachlich qualifizierte Zeugenbegleitprojekte sollten bei allen Staatsanwaltschaften installiert werden und schon im Ermittlungsverfahren kindlichen und jugendlichen (Opfer-)Zeuginnen und Zeugen Unterstützung anbieten. Solange entsprechende Projekte noch im Aufbau sind, wäre es ein sinnvoller Beitrag zur Reduzierung der Belastungsfaktoren kindlicher (Opfer-)Zeuginnen/Zeugen, wenn die Gerichtspräsidenten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftszimmer die Dienstanweisung gäben, jeder Ladung eines/einer kindlichen (Opfer-)Zeugen/Zeugin ein Informationsblatt über Möglichkeiten des Opferschutzes beizufügen. Dieses sollte die Sorgeberechtigten des Kindes z.B. nochmals auf das Recht auf Nebenklage bzw. eines anwaltlichen Zeugenbeistandes und über die Möglichkeit einer Betreuung des Mädchens/Jungen am Prozesstag im Kinderwartezimmer des Gerichts hinweisen. Bleibt zu hoffen, dass es in Zukunft nicht mehr vom persönlichen Engagement des jeweiligen Richters/der Richterin abhängt, ob ein Urteil wirklich im Namen des Volkes – also auch im Namen der Kinder und Jugendlichen dieses Staates – gesprochen wird.

Literatur.

- Balloff, Rainer (1992):** Kinder vor Gericht. Opfer, Täter, Zeugen. München.
- Bange, Dirk (2000):** Pädosexualität ist sexueller Missbrauch. In: Lenz, Joachim (Hg.): Männliche Opfererfahrungen. Weinheim/München. S.81-91
- Blumenstein, Hans-Alfred (1999):** Vernehmung von kindlichen Zeugen in der Hauptverhandlung. In: Bochumer Berufsgruppe gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen (Hg.): Die Suche nach der Wahrheit. Diagnostik nach sexuellem Missbrauch. Dokumentation der Fachtagung vom 27. 10.1998. Eigenverlag. Bochum. S.110-127.
- Blumenstein, Hans-Alfred (1997):** Der Schutz sexuell missbrauchter und misshandelter Kinder im Strafverfahren. In: Wodtke-Werner, Verena (Hg.): Alles noch mal durchleben. Das recht und die (sexuelle) Gewalt gegen Kinder. Baden-Baden. S. 77-88.
- Blumenstein, Hans-Alfred/Fastie, Friesa (1996):** Sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche als Zeugen vor Gericht. In: Hentschel, Gitti (Hg.): Skandal und Alltag. Sexueller Missbrauch und Gegenstrategien. Berlin. S.317-323.
- Brill, Werner (1998):** Sexuelle Gewalt gegen behinderte Menschen – ein Überblick über den aktuellen Stand der Diskussion. In: Behindertenpädagogik, 37. Jg. Heft 2/1998: 155-172.
- Brockhaus, Ulrike/Kolshorn, Maren (1998):** Die Ursachen sexueller Gewalt.. In: Amann, Gabriele/Wippling, Rudolf (Hg.): Sexueller Missbrauch. Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. Tübingen. S. 89-105
- Brockhaus, Ulrike/Kolshorn, Maren (1993):** Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen. Frankfurt.
- Bullens, Ruud/Mähne, Ursula (1999):** Täterbehandlung – Neue Wege. Ambulante Behandlung von Sexualstraftätern in den Niederlanden. In: Wotke-Werner, Verena/Mähne, Ursula (Hg.): „Nicht wegschauen!“ Vom Umgang mit Sexual(straf)tätern. Baden-Baden. S. 183-200.
- Bullens, Ruud (1995):** Der Grooming-Prozess – oder das Planen des Missbrauchs .In: Marquardt-Man, Brunhilde (Hg.): Schulische Prävention gegen sexuelle Kindesmisshandlung. Grundlagen, Rahmenbedingungen, Bausteine, Modelle. München 1995.
- Bundesministerium der Justiz (2000):** Bundeseinheitliche Handreichungen zum Schutz kindlicher (Opfer-)Zeugen im Strafverfahren. Berlin.
- Burgsmüller, Claudia (1998):** Spektakuläre Großverfahren der Strafjustiz. In: Wildwasser Berlin (Hg.): Input. Aktuell zum Thema sexualisierte Gewalt. Ruhnmark. S.11-34.
- Burgsmüller, Claudia (1998):** Lehrstück Mainz: Überlegungen zu einem Prozess und Folgen für die Institutionen. In: Grimm, Andrea (Hg.): Wie schützen wir unsere Kinder. Vom gesellschaftlichen Umgang mit sexueller Gewalt. Rehburg-Loccum. S.61 77.
- Busse, Detlef/Volbert, Renate (1997):** Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht. In: Steller, Max/Volbert, Renate (Hg.) (1997): Psychologie im Strafverfahren. Ein Handbuch. Bern. S.224-247.
- Busse, Detlef/Volbert, Renate/Steller, Max (1996):** Belastungen von Kindern in Hauptverhandlungen. Abschlussbericht eines Forschungsprojekts im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. Bonn.
- Conte, J.R. /Wolf, S./Smith, T. (1989):** What Sexual Offenders Tell us about Prevention Strategies. In: Child Abuse & Neglect, Vol. 13/1989: 293 – 301.
- Dannenberg, Ursula/Höfer, Eberhard/Köhnken, Günther/Reutemann, Michael (Hg.)(1997):** Abschlussbericht zum Modellprojekt „Zeugengebaitprogramme für Kinder“. Institut für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität Kiel. Kiel.
- Deegener, Günther (1999a):** Diagnostik und Therapie von psychosexuell auffälligen männlichen Jugendlichen. In: Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk: Wege aus dem Labyrinth. Eigenverlag Berlin. S.92-110.
- Deegener, Günther (1999b):** Sexuell aggressive Kinder und Jugendliche – Häufigkeiten und Ursachen, Diagnostik und Therapie. In: Höfling, Siegfried/Drewes, Detlef/ Epple-Waigel, Irene (Hg.): Auftrag Prävention. Offensive gegen sexuellen Kindesmissbrauch. Hanns-Seidel-Stiftung. München. S.352-382.
- Deegener, Günther (1995):** Sexueller Missbrauch: Die Täter. Weinheim.
- Eischeid, Michael (1998):** Verurteilung in Iserlohn. Der Fall Thomas B. – ein Prozess mit Signalcharakter. In: Block, Martin (Hg.): Tatort Manila. Entführt, verkauft, missbraucht – Tourismus und Kinderprostitution. Hamburg. S.169-177.
- Elliot, Michelle (1995):** Frauen als Täterinnen. Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen Ruhnmark.
- Enders, Ursula (Hg.)(erscheint im April 2001):** Zart war ich, bitter war's. Handbuch gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Komplet überarbeitete Neuauflage. Köln.
- Enders, Ursula (2000):** Die Anwesenheit des abwesenden Täters/ der abwesenden Täterin. Die Bedeutung der Täterstrategien für die Situation kindlicher Opfer sexualisierter Gewalt vor Gericht und in der Beratung. Unveröffentlichtes Manuskript. Köln.
- Enders, Ursula (1999a):** Die Bedeutung der Täterstrategien für die Situation kindlicher Opfer sexualisierter Gewalt vor Gericht. In: Bochumer Berufsgruppe gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen (Hg.): Die Suche nach der Wahrheit. Diagnostik nach sexuellem Missbrauch. Dokumentation der Fachtagung vom 27. 10.1998. Eigenverlag, Bochum. S.7-69.

- Enders, Ursula (1999b):** Die Strategien der Täter – Pornographie mit Mädchen und Jungen – Missbrauch in Institutionen. In: Gallwitz, Adolf/ Manske- Herlyn, Bernhild (Hg.): Kinderpornographie. Entwicklung von Gegenstrategien zur Verbesserung der Situation betroffener Kinder. Texte Nr.24 der Fachhochschule Villingen-Schwenningen. Hochschule für Polizei. S.32-63.
- Enders, Ursula (1999c):** Die Strategien der Täter. Vortrag am 25.11.1998 in Menden. In: Mendener Arbeitskreis gegen sexuellen Missbrauch in Kooperation mit den Arbeitskreisen Hemer und Iserlohn (Hg.): Dokumentation der Fachtagung „Täter kennen/erkennen?“. Menden. S.44-62.
- Enders, Ursula (1999d):** Die Strategien der Täter und die Verantwortung von uns Erwachsenen für den Schutz von Mädchen und Jungen. In: Höfling, Siegfried/ Drewes, Detlef/Epple-Waigel, Irene (hg.): Auftrag Prävention. Offensive gegen sexuellen Kindesmissbrauch. Hanns-Seidel-Stiftung. München. S.177-198.
- Enders, Ursula (1999e):** Pornographie mit Mädchen und Jungen. Zur Psychodynamik kindlicher Opfer aus Pornoproduktionen. Stellungnahme im Rahmen einer politischen Anhörung. Landtag NRW. Düsseldorf Januar.
- Enders, Ursula (1995a):** Blick hinter die Maske: Die Täter. In: Bange, Dirk/Enders, Ursula: Auch Indianer kennen Schmerz. Köln. Sexuelle Gewalt gegen Jungen. Köln. S.79-100.
- Enders, Ursula (1995b):** Der Verrat am Kind. Portrait des Pädophilen. In: Bange, Dirk/Enders, Ursula: Auch Indianer kennen Schmerz. Köln. S.183-212.
- Enders, Ursula (1995c):** Vergiftete Kindheit. Frauen als Täterinnen. In: Bange, Dirk/Enders, Ursula: Auch Indianer kennen Schmerz. Köln. S.101-111.
- Enders, Ursula (1995d):** Gibt es einen Missbrauch mit dem Missbrauch. In: Enders, Ursula (Hg.): Zart war ich, bitter war's. Handbuch gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen. Köln. S.327-326.
- Enders, Ursula/Stumpf, Johanna (1991):** Mütter melden sich zu Wort. Köln.
- Enders, Ursula/von Weiler, Julia (2001):** Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Jungen mit geistiger Behinderung. In: Enders (Hg.): Zart war ich, bitter war's. Komplett überarbeitete Neuauflage. Köln.
- Fastie, Friesa (1999):** Das Strafverfahren bei sexuellem Missbrauch von Kindern – Opferschutz zwischen Anspruch und Wirklichkeit. In: Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk: Wege aus dem Labyrinth. Eigenverlag Berlin. S.35-41.
- Fastie, Friesa (1997):** Ich weiß Bescheid. Ein Rechtsratgeber für Mädchen und Frauen. Ruhnmark.
- Fastie, Friesa (1994):** Zeuginnen der Anklage. Die Situation sexuell missbrauchter Mädchen und junger Frauen vor Gericht. Berlin.
- Fegert, Jörg M. (1999):** Betroffene, Helfer und Strafverfolger. Eine empirische Untersuchung im Labyrinth der Reaktionsmöglichkeiten auf sexuellen Missbrauch. In: Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk: Wege aus dem Labyrinth. Eigenverlag Berlin. S.42-61.
- Fegert, Jörg M.(1997):** Psychische Folgen von sexuellem Missbrauch und ihre Bedeutung im familiengerichtlichen und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren. In: Wodtke-Werner, Verena (Hg.): Alles noch mal durchleben. Das Recht und die (sexuelle) Gewalt gegen Kinder. Baden-Baden. S.41-68.
- Finkelhor, David (1997):** Sexueller Missbrauch von Kindern. Aufgaben und Probleme für den Jugendschutz und professionelle Helfer. In: Hilweg/Ullmann (Hg.): Kindheit und Trauma. Göttingen. S.117-134.
- Hartwig, Luise (1990):** Sexuelle Gewalterfahrungen von Mädchen. Weinheim/München.
- Heiliger, Anita (2000):** Täterstrategien und Prävention. Sexueller Missbrauch an Mädchen innerhalb familialer und familienähnlicher Strukturen. München.
- Hentschel, Gitti (Hg.)(1996):** Skandal und Alltag. Sexueller Missbrauch und Gegenstrategien. Berlin.
- Hentschel, Gitti (1994):** Vorwort. In: Fastie, Friesa: Zeuginnen der Anklage. Berlin.
- Hentschel, Gitti (1993):** Die neue Form der Täterentlastung. In: taz 24.09.1993.
- Hetheron, Jacquie/Beardsall, Lynn (1998):** Decisions and Attitudes Concerning Child Sexual Abuse: Does the Gender of the Perpetrator Make a Differenz to Child Protection Professionals? In: Child Abuse & Neglect 1998, Vol. 22, 12. S.1265-1283.
- Heyne, Claudia (1996):** Täterinnen. Stuttgart.
- Hirsch, Matthias (1998):** Schuld und Schuldgefühl. Göttingen.
- Julius, Henri/Boehme, Ulfert (1997):** Sexuelle Gewalt gegen Jungen. Eine kritische Analyse des aktuellen Forschungsstandes. Göttingen.
- Kentler, Helmut (1999):** Täterinnen und Täter beim sexuellen Missbrauch von Jungen. In: Rutschky, Katharina/ Wolff, Reinhart (HG.): Handbuch sexueller Missbrauch. Reinbek. S.199-217.
- Kiel, Astrid (2000):** Die Arbeit der Erwachsenengerichtshilfe – Opferzeugenbegleitprogramm – Kooperation mit anderen Institutionen. Unveröffentlichtes Manuskript für einen Vortrag im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung der Justizakademie des Landes NRW am 10.8.2000. Bad Münstereifel.
- Kiel, Astrid (1997):** Anforderungen an die Behandlung von Sexualstraftätern. Vortrag am 4.11.1997 auf einer Veranstaltung von Zartbitter Köln.
- Kirchhoff, Sabine (1998):** Verhängnisvolle Maßstäbe?! Stereotype und ihre Bedeutung in Strafverfahren zu sexuellem Missbrauch. In: Grimm, Andrea (Hg.): Wie schützen wir unsere Kinder. Vom gesellschaftlichen Umgang mit sexueller Gewalt. Rehbürg-Loccum. S.44-60.
- Kirchhoff, Sabine (1996):** Aufklärung wider die Erregung: Fiktionen und Fakten am Beispiel Justiz. In: Hentschel, Gitti (Hg.): Skandal und Alltag. Sexueller Missbrauch und Gegenstrategien. Berlin. S.309-316.
- Kirchhoff, Sabine (1994a):** Sexueller Missbrauch vor Gericht. Beobachtung und Analyse. Bd.1. Opladen.
- Kirchhoff, Sabine (1994b):** Sexueller Missbrauch vor Gericht. 15 Gerichtsprotokolle. Bd.2, Opladen.

- Kröber, Hans-Ludwig (1999):** Sexualstraftäter: Notwendige Differenzierungen als Voraussetzungen gezielter Intervention. In: Höfling, Siegfried/ Drewes, Detlef, Epple- Waigel, Irene (Hg.): Auftrag Prävention. Offensive gegen sexuellen Kindesmissbrauch. Hanns-Seidel-Stiftung. München. S.305-315.
- Landtag NRW (1999):** Kindesmissbrauch und Kinderpornographie müssen als Verbrechen geächtet, effektiver verfolgt und wirksam bestraft werden. Ausschussprotokoll 12/1125 vom 21.01.1999.
- Lossen, Jutta (1999a):** Die Bedeutung aussagepsychologischer Begutachtung im Strafverfahren wegen sexueller Gewalt. Vortrag auf einer Veranstaltung der Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universität Rostock am 26.11.1999. Unveröffentlichtes Manuskript. Bonn.
- Lossen, Jutta (1999b):** Das Strafverfahren. In: Marquardt, Claudia/Lossen, Jutta: Sexuell missbrauchte Kinder im Gerichtsverfahren. Münster. S.204-284.
- Lösel, Friedrich (1999):** Behandlung und Rückfälligkeit von Sexualstraftätern. In: Höfling, Siegfried/Drewes, Detlef/Epple-Waigel, Irene (Hg.): Auftrag Prävention. Offensive gegen sexuellen Kindesmissbrauch. Hanns-Seidel-Stiftung. München. S.279-304.
- Marquardt, Claudia/Lossen, Jutta (1999):** Sexuell missbrauchte Kinder im Gerichtsverfahren. Münster.
- Richter, Helmut (1995):** Der Prozess – Handlungsspielräume des Richters. In: Enders, Ursula (Hg.): Zart war ich, bitter war's. Köln. S.192-200.
- Rutschky, Katharina/Wolff, Reinhart (Hg.)(1999):** Handbuch sexueller Missbrauch. Hamburg.
- Saradijian, Jacqui (1999):** Frauen als Missbraucherinnen. Ergebnisse einer Forschungsstudie. In: Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk: Wege aus dem Labyrinth. Eigenverlag Berlin. S. 126-137.
- Spoden, Christian (1999):** Jenseits von Polizei und Justiz: Möglichkeiten und Grenzen einer Arbeit mit Sexualstraftätern in Beratungsstellen. In: Wotke-Werner, Verena/Mähne, Ursula (Hg.): „Nicht wegschauen!“ Vom Umgang mit Sexual(straf)tätern. Baden-Baden. S.201-219.
- Sporer, Siegfried L./Bursch, Susanne E. (1999):** Kinder vor Gericht: Kognitive und soziale Determinanten der Aussagen von Kindern. In: Bochumer Berufsgruppe gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen (Hg.): Die Suche nach der Wahrheit. Diagnostik nach sexuellem Missbrauch. Dokumentation der Fachtagung vom 27. 10.1998. Eigenverlag, Bochum. S.70-109.
- Steller Max/Volbert Renate (1997):** Glaubwürdigkeitsbegutachtung. In: Steller Max/Volbert Renate (Hg.) (1997): Psychologie im Strafverfahren. Ein Handbuch. Bern. S.12-39.
- Streeck- Fischer, Annette (Hg.) (1998):** Adoleszenz und Trauma. Göttingen.
- Trube- Becker, Elisabeth (1996):** Glaubwürdigkeit von missbrauchten Kindern und Jugendlichen. In: Hentschel, Gitti (Hg.): Skandal uns Alltag. Sexueller Missbrauch und Gegenstrategien. Berlin. S.324-331.
- Trube- Becker, Elisabeth (1996):** Glaubwürdigkeit von missbrauchten Kindern und Jugendlichen. In: Hentschel, Gitti (Hg.): Skandal uns Alltag. Sexueller Missbrauch und Gegenstrategien. Berlin. S.324-331.
- van der Kolk, Bessel A. (1998):** Zur Psychologie und Psychobiologie von Kindheitstraumata. In: Streeck-Fischer, Annette (Hg.): Adoleszenz und Trauma. Göttingen. S.32-55.
- Waschlewski, Stefan (1999):** Merkmale sexuell schädigender Kinder und Jugendlicher – ein Beitrag zur Ursachenforschung. Diplomarbeit an der Ruhruniversität Bochum, Fakultät für Psychologie. Bochum.
- Weiß, Wilma (1999):** Zwischen Unwissenheit und Überforderung. Über die Belastungsfaktoren von Pädagoginnen im Umgang mit traumatisierten Mädchen und Jungen in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe. Diplomarbeit im Fachbereich Erziehungswissenschaften der Johann Goethe-Universität Frankfurt.
- Wildwasser Würzburg (Hg.)(1998):** Ein Trauma und seine Folgen – Sexueller Missbrauch zwischen Verharmlosung und Aktionismus. Dokumentation der Fachtagung vom 3.-5.10.1996. Würzburg.
- Wolff, Reinhart (1999):** Der Einbruch der Sexualmoral. In: Rutschky, Katharina/Wolff, Reinhart (Hg.): Handbuch sexueller Missbrauch. Hamburg. S.121-148.
- Wyre, Ray/Swift, Anthony (1991):** Und bist du nicht willig ... die Täter. Köln.
- Zartbitter Köln (Hg.)(1998):** Der "Lügendetektor" – wissenschaftliche Methode oder pseudowissenschaftlicher Irrweg. Von Ulfert Boehme. Zartbitter Eigenverlag. Köln.
- Zemp, Aiha (1996):** Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit Behinderung. In: Hentschel, Gitti: Skandal und Alltag. Sexueller Missbrauch und Gegenstrategien. Berlin. S.145-182.
- Ziegler, Alexander (1988):** Träumt solange ihr träumen könnt ... In: Leopardi, Angelo (Hg.): Der pädosexuelle Komplex. Frankfurt am Main. S.149-166.